

Verbandsgemeinde-Kurier

Bellheim

Bellheim

Knittelsheim

Ottersheim b. L.

Zeiskam

48. Jahrgang

Donnerstag, den 3. Dezember 2020

Nr. 49/2020

Mit dem **Amtsblatt**

www.vg-bellheim.de



Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Ab 04.05.2020 sind Terminvereinbarungen telefonisch oder per E-Mail möglich:

Montag - Freitag	08.00 - 12.30 Uhr
Das Sozialamt ist bis auf Weiteres dienstags geschlossen.	
Mittwoch	14.00 - 18.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
Tel.: 07272/7008-0	

E-Mail-Adresse VG-Verwaltung Bellheim:

Verbandsgemeinde@vg-bellheim.de

Internet-Adresse: www.vg-bellheim.de

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr	112

Sonstige Rufnummern

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim	07272/7008-0
Ortsgemeinde Bellheim	07272-7008-901 oder 0172-6100211
Ortsgemeinde Knittelsheim	06348/251/4364
Ortsgemeinde Ottersheim	06348/8600/4103
Ortsgemeinde Zeiskam	06347/918375
Polizeiinspektion Germersheim	07274/9580
Kripo-Sicherheitsberatung Ludwigshafen	0621/9631440
Wasserzweckverband Nordgruppe	0172/7106 481

(zuständig für Zeiskam)

Südgruppe (zuständig für Bellheim, Knittelsheim und Ottersheim)	07271/9586-0
bei Vermittlungsproblemen	0157/80533665

Internet-Homepage: www.wgs-jockgrim.de

Störungsdienst Erdgas Thüga Energienetze GmbH

Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam	0800/0837111
---	--------------

Asklepios Südpfalz Kliniken, Klinik Germersheim	07274/504-0
---	-------------

Vinzentiuskrankenhaus Landau	06341/170
------------------------------------	-----------

Krankentransporte/Funktaxi (Tag und Nacht)

Taxi Beil	Tel.: 07272/2959
-----------------	------------------

Landesberatungsstelle für Vergiftungserscheinungen

Giftnotrufzentrale Berlin	Tel. 030/19240
---------------------------------	----------------

Rettungsdienst/Notarzt/Feuerwehr	112
---	------------

DRK-Krankentransport

Servicenummer	19222
---------------------	-------

(mit jeweiliger Ortsvorwahl)

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband	Tel. 07274/2460
---	-----------------

- Bürozeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, GER, Hans-Graf-Sponeckstr. 33

Bereich Aus- u. Fortbildung: u.a. in Erster Hilfe, SM für den Führerschein, Betriebsshelfer, u.v.m.

Bereich Ambulante Dienste:

Mobiler Mittagstisch, Hausnotruf, Fahrdienste	Tel. 07274-2460 oder 07275-918122
---	-----------------------------------

Stromversorgung

Für alle Orte der Verbandsgemeinde

Pfalzwerke NetzAG	06323/941 310
-------------------------	---------------

Bei Störungen im Stromnetz	0800/7977777
----------------------------------	--------------

.....	Telefax (06323) 941320
-------	------------------------

Gasentstörung	0800/0837111
----------------------------	--------------

Frauenhaus Landau	Tel. 06341/89626
--------------------------------	------------------

Frauenhaus Speyer	Tel. 06232/28835
--------------------------------	------------------

Kinder- und Jugendtelefon	0800/111 0333
--	---------------

Seelsorglicher Notdienst des

kath. Pfarrverbandes Germersheim:	0176/66024810
--	---------------

Störungsdienst Kabel

RP Zeiskam	07272/9080970
-------------------------	---------------

Beratungsstelle pro familia Landau (Xylanderstraße 21, Landau)

Schwangerenberatung, Schwangerenkonfliktberatung, Paar- und Sexualberatung,

Terminvereinbarung bitte telefonisch:	Tel.: 06341/82424
---	-------------------

Telefonzeiten: täglich von 10 bis 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 16 bis 18 Uhr.

Wichtige Telefonnummern

Bereitschaftsdienst

Notfalldienst der Ärzte

Praxisbereich Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam
Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst in der Aksepios Südpfalz-Klinik, Germersheim, An Fronte Karl 2, 76726 Germersheim ist ab 1. April 2014 unter der einheitlichen Rufnummer **116117 (ohne Vorwahl)** zu folgenden Zeiten zu erreichen:

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,
Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,
Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.
Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Praxisbereich Offenbach, Hochstadt und Essingen
Bereitschaftsdienstzentrale Landau, Vinzentiuskrankenhaus, Cornichonstraße 4, 76829 Landau, Tel. **116117 (ohne Vorwahl)**.

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,
Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,
Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.
Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Bei akuten lebensbedrohenden Notfällen (z.B. starke Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit, schwere Verbrennungen) muss direkt der Rettungsdienst unter der Nr. 112 angefordert werden.

Augenärztlicher Notdienst

Die kassenärztliche Vereinigung in Mainz hat beschlossen den Bereitschaftsdienst der Augenärzte Südpfalz an die Augenklinik Westpfalz Klinikum, Kaiserslautern, zu übertragen. Diese ist ab sofort für augenärztliche Notfälle zuständig.

Augenklinik Westpfalz Klinikum
Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern
Zentrale: Tel.: 0631-2030

Täglich 19.00-07.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr bis donnerstags 07.00 Uhr, freitags 16.00 Uhr bis montags 07.00 Uhr sowie Brückentage, der 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab 18.00 Uhr des Vortages).

Daneben steht jedem Patienten frei eine allgemeine Bereitschaftspraxis aufzusuchen oder eine Augenklinik in einem anderen Bundesland. Für die Südpfalz ist das die Augenklinik Karlsruhe:

Augenklinik - Haus L
Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 974 - 2010

Außerdem wird auf den Anrufbeantworter der Augenarztpraxen verwiesen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr,
Sonntag von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstbereit.
Der Dienst habende Zahnarzt kann unter folgender Telefonnummer erfragt werden:Tel. 07272/919653.
Zahnarzt Patiententelefon
Rheinland-Pfalz Tel: 06131/8927-29040
Homepage: www.zahnarzt-patiententelefon.rlp.info

Apothekennotdienst

Der Apothekennotdienst ist bis 8.30 Uhr des Folgetages erreichbar.
Sonntag, 06.12.2020
Ludwig-Apotheke, Tel. 07274/94780, Ludwigstraße 16, 76726 Germersheim
Paracelsus-Apotheke, Tel.: 06232/75345, Landauer Straße 40, 67346 Speyer
Montag, 07.12.2020
Pfalz-Apotheke, Tel. 07272/3131, Ringstraße 12-16, 76773 Kuhardt

Hainbach-Apotheke, Tel. 06344/1667, Hauptstr. 106, 67365 Schwegenheim

Dienstag, 08.12.2020
Kreuz-Apotheke, Tel. 07272/8352, Mittlere Ortsstr. 123, 76761 Rülzheim

Mittwoch, 09.12.2020
Neue Löwen-Apotheke, Tel. 07272/8283, Hauptstr. 118, 76756 Bellheim
Glöckel-Apotheke, Hauptstraße 29, Tel. 07272/7000185, 76777 Neupotz

Donnerstag, 10.12.2020
Linden-Apotheke, Tel. 06347/2443, Hauptstr. 175, 76879 Hochstadt

Freitag, 11.12.2020
Apotheke Walch, Tel. 07274/1081, August-Keiler-Straße 42, 76726 Germersheim
Alte Apotheke von 1837, Tel. 07276/8278, Obere Hauptstr. 1, 76863 Herxheim

Samstag, 12.12.2020
Apotheke Lingenfeld, Tel. 06344/94560, Germersheimer Str. 110, 67360 Lingenfeld
Zusätzlich Mittwochnachmittag geöffnet:
Sonnen-Apotheke, Schulstraße 45, Bellheim, Tel.: 07272/74488
Der aktuelle Stand kann sowohl aus dem Festnetz als auch aus dem Mobilfunknetz über folgende Rufnummer erfragt werden: 01805/258825 plus die Postleitzahl des Standortes (Festnetz 0,14 €/Min., Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.).
Oder über das Internet: www.lak-rlp.de

Sozialstation

Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Kuhardt Straße 37, 76761 Rülzheim, Tel.: 07272/919177
Fax: 07272/919178, www.sozialstation-ruelzheim.de,
E-Mail: sozialstation@ruelzheim.de
Bürozeiten: Montag bis Freitag 08.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

24-Stunden-Erreichbarkeit: 07272/919177
Wir bieten: Pflege zu Hause, Medizinische Versorgung, Wundversorgung, Hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuungen zu Hause und im Tagesbegegnungszentrum „St. Elisabeth“, Hausnotruf, Angehörigenberatung, Pflegekurse und vieles mehr...

Ökum. Sozialstation/

AHZ Germersheim-Lingenfeld e.V.

Haus Pamina, Bismarckstr. 12, Germersheim
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung Tel. 07274/7045-0

Senioren-Zentrum Haus Edelberg Bellheim

Adenauerring 11
Betreutes Wohnen, Pflege und Tagespflege Tel. 07272/937-0

Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe

Herrenlose Tiere nimmt die Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt, Tel.: 06347/608672, an. Ansprechpartner ist Herr Zimmermann, Telefon 0170/3157 618 oder 07255/8037.

Pflegestützpunkt Rülzheim

Kuhardt Straße 37, 76761 Rülzheim,
07272 / 750342 und 07272 / 972968

Verbandsversammlung vom 26.11.2020 der Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe in Jockgrim

Zweckverband beschließt Planung für neues Wasserwerk - Wasserpreis in 2021 konstant

Der Zweckverband für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe (WGS) hat in seiner Verbandsversammlung beschlossen, den Wasserpreis, bei unveränderten Bereitstellungsgebühren, auf seinem niedrigen Stand von nur 1,08 € netto pro Kubikmeter (1000 Liter) Wasser zu belassen.

Bei den Pauschalen bleibt der Preis für die Herstellung mit 1.000,00 € auf dem Niveau des Vorjahres. Die Pauschale für Erneuerung einer Hausanschlussleitung muss aufgrund der gestiegenen Kosten von 1.250,00 € auf 1.550,00 € angehoben werden. Die Pauschale für den Bauwasseranschluss erhöht sich um 10,00 € auf 270,00 €.

Verbandsvorsteher Karl Dieter Wünstel freut sich, dass es trotz steigender Kosten gelungen ist, die Gebührenbelastung des Bürgers weiterhin auf dem bisherigen Niveau zu halten. Der Anstieg des Unterhaltungsaufwands resultiert aus dem steigenden Sanierungsbedarf des Rohrnetzes, dessen Hauptrohrleitungen zum überwiegenden Teil über 60 Jahre alt sind. Bei Hauptrohrleitungsabschnitten mit mehr als 3 aufeinanderfolgenden Rohrbrüchen wird deshalb ein Streckenabschnitt komplett erneuert. Außerdem nutzt die WGS die Gelegenheit, bei Straßensanierungen in den einzelnen Gemeinden die Haupt- und Anschlussleitungen auszutauschen. Dies Vorgehensweise ist immer günstiger als ein Einzelmaßnahme.

Der Haushalts- und der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wurden einstimmig gebilligt. Für die Unterhaltung des Leitungsnetzes wurde der Finanzansatz auf 2.000.000 € angehoben. Dies dient als finanzieller Puffer, falls unerwartete Maßnahmen notwendig werden sollten. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und kürzere Transportstrecken zu realisieren, beschließt der Werksausschuss im nördlichen Versorgungsgebiet ein zusätzliches neues Wasserwerk zu errichten. Hierzu wurde die Höhe des zulässigen Investitionskredits in der Haushaltssatzung auf 2.000.000,00 € angepasst. Im Bereich der Geschäfts- und Betriebsbauten ist eine Überarbeitung von Baugruppen der Fernwirkanlagen vorgesehen. Auch dies eine Sicherheitsmaßnahme, damit ein eventueller Ausfall im Bereich der Anlagen schnellstmöglich behoben werden kann. Der Neubau eines Tiefbrunnens im Werk Kuhardt – nachdem einer der Tiefbrunnen in seiner Leistung nachgelassen hat und auch nicht regeneriert werden kann - wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, da mit dem Neubau des Wasserwerkes auch ein neuer Tiefbrunnen gebohrt werden soll. Des Weiteren ist für das kommende Jahr die Fertigstellung eines Grundwassermodells in Auftrag gegeben. Dieses dient dazu, sicher zu stellen, dass das Wasserdargebot für unsere Bevölkerung auch für die nächsten Jahrzehnte gesichert ist.

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattungen sollen unter anderem ein Radlader, ein Montagefahrzeug sowie ein Fahrzeug für die Abteilung Wasserproduktion als Ersatz für die Altfahrzeuge angeschafft werden.

Der Wirtschaftsprüfer betonte, dass der Verband über eine sehr solide wirtschaftliche Struktur verfügt. Für das Wirtschaftsjahr 2019 konnte der steuerlich geforderte Mindestgewinn in Höhe von 219.124,75 € erzielt werden.

Die Konzessionsabgabe in voller Höhe für das Jahr 2019 von 441.838,02 € sowie eine nachholbare Konzessionsabgabe in Höhe von 185.330,98 € konnten erwirtschaftet werden. Diese nachholbare Konzessionsabgabe sowie die Konzessionsabgabe von 2018 in Höhe von 443.969,49 € wird an die Mitgliedsgemeinden ausbezahlt. Über den Verbleib der Konzessionsabgabe für 2019 wird dann im nächsten Haushaltsjahr beschlossen.

Verbandsdirektor Friedmann freut sich über die Entscheidung der Verbandsversammlung, nicht direkt die gesamte mögliche Konzessionsabgabe auszahlend, denn das Festgeld des Verbands hat sich in den letzten Jahren aufgrund des hohen Sanierungsaufwands für das Rohrnetz immer weiter reduziert. Die Verbandsversammlung entlastete einstimmig den Vorstand für das Jahr 2019.

Zu beschließen hatte die Verbandsversammlung ebenfalls über 2 Satzungsergänzungen bei der Allgemeinen Wasserversorgungs- und Entgeltsatzung zur Anpassung an das aktuelle Recht.

Ein Dank geht an all diejenigen Kunden, die durch Ihre schnelle Schadensmeldungen unseren Bereitschaftsdienst unterstützten. Hierdurch halten sich die Wasserverluste und Schäden gering und es werden z. B. Gefahren durch Unterspülungen verhindert.

Bei allen Fragen und Problemen rund um das Trinkwasser im Versorgungsnetz der Germersheimer Südgruppe erreicht man den Zweckverband für Wasserversorgung rund um die Uhr unter der Telefon-Nr. **07271-95860**.

Sitzungen

Werksausschuss Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung der VG Bellheim

Am **Mittwoch, dem 9. Dezember 2020, um 18:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Werksausschusses Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung der VG Bellheim, im großen Sitzungssaal des Rathauses Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Jahresabschluss 2019
2. Bestellung eines Abschlussprüfers
3. Abwasserhebewerk Knittelsheim
4. Erschließung Neubaugebiet „In den Dornen, Erweiterung III“: Anpassung des Erschließungsvertrags
5. Ausschreibung („Hausmeistervertrag“) 2021 und 2022
6. Informationen - Anfragen
7. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

8. Vertragsangelegenheit

Hinweis:

Die Ausschusssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern zu gewährleisten, sowie die Personenbegrenzung nach der jeweils aktuellen Corona Bekämpfungsverordnung einhalten zu können, ist die Besucherzahl begrenzt. **Außerdem wird das Tragen von FFP II Masken, die Ihnen in der Sitzung zur Verfügung gestellt werden, empfohlen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist während der gesamten Sitzung verpflichtend.**

Verbandsgemeinderat Bellheim

Am **Mittwoch, dem 9. Dezember 2020, um 19:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Verbandsgemeinderates Bellheim, in der Festhalle, Zeiskamer Straße 64, 76756 Bellheim, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Nahwärmeversorgung und Energieerzeugung
2. Bestellung eines Abschlussprüfers für den Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung und Energieerzeugung der Verbandsgemeinde Bellheim
3. Eigenbetrieb Abwasser Jahresabschluss 2019
4. Prüfung der Jahresrechnung 2019
5. Berichtspflicht nach § 21 GEMHVO; Bericht zum 15.10.2020
6. Unterricht über Verträge gem. § 33 Abs. 2 GemO
7. Vergabe von Arbeiten
- 7a Gewässerpflege 2020/2021 – Pflege Gewässer 3. Ordnung nach GPEP
- 7b Gewässerpflege 2020/2021 – Gehölzpflege Spiegelbach Bereich Bellheim östl. Mittelmühlstraße
- 7c Gewässerpflege 2020/2021 – Gehölzpflege Spiegelbach Bereich Knittelsheim
8. Umnutzung der Hausmeisterwohnung, Rathaus
9. Zweckvereinbarung Kommunaler Vollzugsdienst
10. Auflösung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Landkreis Germersheim
11. Erschließung Neubaugebiet „In den Dornen, Erweiterung III“: Anpassung des Erschließungsvertrags
12. Flächennutzungsplan II Änderungsplan 15; Ausweisung einer Wohnbaufläche in Knittelsheim; Aufstellungsbeschluss
13. Zuschuss für die Jugendarbeit der Vereine
14. Antrag „Finanzielle Unterstützung der Vereine der Verbandsgemeinde Bellheim“
15. Erdölförderung in der Nachbargemeinde Offenbach
16. Informationen - Anfragen
- 16a Überwachung fließender Verkehr
17. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

18. Personalangelegenheiten
19. Vertragsangelegenheit
20. Informationen - Anfragen

Hinweis:

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern zu gewährleisten, sowie die Personenbegrenzung nach der jeweils aktuellen Corona Bekämpfungsverordnung einhalten zu können, ist die Besucherzahl begrenzt. **Außerdem wird den Ratsmitgliedern das Tragen von FFP II Masken, empfohlen.**

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist während der gesamten Sitzung verpflichtend.

Gemeinderat Bellheim

Am **Donnerstag, dem 10. Dezember 2020, um 18:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Gemeinderates Bellheim, in der Festhalle, Zeiskamer Straße 64, 76756 Bellheim, statt.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil**

1. Antrag Ratsinformationssystem - Bezugnehmend auf dem Hufi v. 05.03.2020
2. Änderung der Geschäftsordnung
3. Annahme von Spenden
4. Auszahlung der Vereinszuschüsse
5. Anschaffung und Installation einer UV-C Beleuchtung im Kleingewereraum des Bauhofs
6. 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nordost V“; Aufstellungsbeschluss
7. Antrag auf Einrichtung einer Outdoor Calisthenics-Station und Mobilitätsgeräte für Seniorinnen und Senioren
8. Vertragsangelegenheiten
- 8a Erschließung Neubaugebiet „In den Dornen, Erweiterung III; Anpassung des Erschließungsvertrags
9. Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge
- 9a Antrag auf Ablösung von Stellplätzen für ein Bauvorhaben in der Hauptstraße
- 9b Antrag zum Überbau öffentlicher Verkehrsflächen zur Wärmedämmung, Luisenstraße
10. Informationen - Anfragen
- 10a Übersicht über die Beschlussfassung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
11. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

12. Grundstücksangelegenheiten
13. Informationen - Anfragen

Fraktionssitzungen:

SPD: Montag 7.12. um 20:00 Uhr im Bürgerhaus, Bellheim

FWG: N.N

FDP: N.N

CDU: N.N

Hinweis:

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern zu gewährleisten, sowie die Personenbegrenzung nach der jeweils aktuellen Corona Bekämpfungsverordnung einhalten zu können, ist die Besucherzahl begrenzt. **Außerdem wird den Ratsmitgliedern das Tragen von FFP II Masken empfohlen.**

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist während der gesamten Sitzung verpflichtend.

Auszug aus der Niederschrift

über die gesamte 16. Sitzung des Gemeinderates Bellheim am 29.10.2020

Hochwasserschutz Germersheim

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen Beratungspunkt zu vertagen, da die Faktenlage nochmals geprüft werden sollte.

Aus dem Rat kommen hierzu folgende Argumente:

- Die Maßnahme sei unnötig, weil die Ursache des Hochwassers 2011, die nicht erfolgte Reinigung des Solachgrabens in den Gemarkungen Westheim und Lustadt gewesen sei.
- Die Ausgleichsmaßnahme zu groß dimensioniert sei.
- Es soll keine Ausgleichsfläche für andere Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Bebauung Ganerb

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der beteiligten Firmen zur Kenntnis. Eine weitere Beratung wird im nichtöffentlichen Teil erfolgen.

Dr. Friedrich-Schneider-Halle - Umsetzung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Gemeinderates v. 29.11.2018 und 21.11.2019 müssen nach Auffassung des Rates nicht bestätigt werden, da dies die aktuelle Beschlusslage sei.

Zudem beschließt der Gemeinderat einstimmig:

- Die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Überprüfung der fachlichen Umsetzbarkeit der Beschlüsse des Gemeinderates v. 29.11.2018 und 21.11.2019. Die Verwaltung fragt drei Architekturbüros an und beauftragt den wirtschaftlichsten Anbieter. Grundlage soll hierzu die am 29.10.2020 vorgelegte Zusammenstellung der SPD sein.

- Die Bildung eines Ausschusses „Neubau Dr.-Schneider-Halle“ der aus 7 Personen (Ortsbürgermeister, 2 Vertreter CDU, 2 FWG, 1 SPD, 1 FDP) bestehen soll. Eine Änderung der Hauptsatzung ist hierzu nicht notwendig. Die Fraktionen teilen die Namen ihrer Vertreter der Verwaltung mit.

Berichtspflicht nach § 21 GemHVO; Bericht zum 15.10.2020

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zum 15.10.2020 zur Kenntnis.

Sachkostenzuschuss für die Prot. Kindertagesstätte**„Villa Kunterbunt“**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig einen Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro (2.500 Euro für jede der zwei Gruppen) für das Jahr 2019. Die Mittel werden überplanmäßig bereitgestellt. Zudem sollten die Zuschüsse zu den Sachkosten der Kindergärten künftig in den Haushalt eingestellt werden, da mit diesen immer zu rechnen sei. Auch sei es nicht notwendig, dass die Personalkosten der Kindergärten offengelegt werden, die Zusammenstellung der Sachkosten reiche aus.

Antrag auf Verlängerung des Mietverhältnisses

Der Gemeinderat Bellheim beschließt einstimmig, dass der bis 2025 laufende Pachtvertrag mit dem Schützenverein automatisch um 10 Jahre (bis 2035) verlängert wird. Danach verlängert er sich jeweils um 1 Jahr. Weitere Änderungen sollen nicht erfolgen.

Korrektur der Niederschrift vom 25.06.2020

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift vom 25.06.2020 unter TOP 7 g) entsprechend dem Antrag zu korrigieren.

Korrektur der Niederschrift vom 27.08.2020

Nach der Beschlussfassung zu TOP 7a) zieht die CDU-Fraktion den Antrag auf Korrektur der Niederschrift vom 27.08.2020 zurück.

Tennishalle Bellheim: Beauftragung eines Architekten

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für die Sanierung der Tennishalle keinen Architekten zu beauftragen. Die Halle soll mit möglichst geringen Kosten und möglichst schnell für die Sportvereine nutzbar gemacht werden. Eine Veranstaltungshalle soll nicht entstehen.

Es sollen Preise eingeholt werden für die Instandsetzung des Heizgebäses, die Sanierung von Dach und Giebel sowie die Erneuerung der Beleuchtungsanlage.

Verbesserung der Zufahrtsmöglichkeit bei Veranstaltungen im Spiegelbachpark

Der Gemeinderat folgt der Beschlussempfehlung des Bauausschusses, die Maßnahme entlang des Radweges in der Fortmühlstraße auszusprechen. Auf einer Länge von 150 Meter soll der Weg mit Tiefbordstein nachgerüstet werden und auf der südlichen Seite entlang des Weges soll ein 1 Meter breiter Schotterrasenstreifen hergestellt werden. Nach einer Kostenschätzung belaufen sich die Kosten auf rd. 30.000 €. Sollte das Ergebnis im Rahmen der Kostenschätzung liegen, kann der Auftrag durch die Ortsgemeinde vergeben werden.

Sanierung Albert-Schweitzer-Straße

Aufgrund einer Anfrage des Wasserzweckverbandes, der in der Albert-Schweitzer-Straße (von Beethovenstraße bis Eichenweg), unter anderem Asbest-Zementrohre austauschen wolle, beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Sanierung der Albert-Schweitzer-Straße in diesem Bereich möglichst vorzuziehen. Der Wasserzweckverband soll sich an den Kosten beteiligen, da er hierdurch Kosten einspart. Zudem soll das Büro Piske den Zustand der Beethovenstraße untersuchen.

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates Bellheim am 29.10.2020 gefassten Beschlüsse:

- Ein Vorkaufsrecht wurde nicht geltend gemacht.
- Bauplätze wurden zugeteilt.
- 2 Gewerbegrundstücke wurden verpachtet.
- Eine Gewerbegrundstückszuteilung wurde vertagt.
- 2 Gewerbegrundstücke wurden zugeteilt.
- 2 Gewerbegrundstücke wurden nicht zugeteilt.

Weiter Informationen erhalten Sie im Ratsinformationssystem unter <https://bellheim.ris-portal.de>

Gemeinderat Knittelsheim

Die Sitzung des Gemeinderates Knittelsheim am **11.12.2020 entfällt**. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Gemeinderat Ottersheim

Am **Dienstag, dem 8. Dezember 2020, um 19:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Gemeinderates Ottersheim, in der Schul- und Kulturhalle, Schulstraße, 76879 Ottersheim, statt.

Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil 19:00 Uhr

- 1 Grundstücksangelegenheit
- 2 Informationen - Anfragen

Öffentlicher Teil 20:00 Uhr

- 3 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 4 Sanierung Grundschule Ottersheim-Knittelsheim: Sicherheitskonzept
- 5 Spielplatzerweiterung
- 6 Wahl des Umlegungsausschusses
- 7 Baugebiet „Gartengrundstücke am Friedhof“; Anordnung der Durchführung des vereinfachten Umlegungsverfahrens
- 8 Informationen - Anfragen
- 8a Veröffentlichung von Niederschriften im RIS
- 9 Einwohnerfragestunde

Hinweis:

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern zu gewährleisten, sowie die Personenbegrenzung nach der jeweils aktuellen Corona Bekämpfungsverordnung einhalten zu können, ist die Besucherzahl begrenzt. **Außerdem wird den Ratsmitgliedern das Tragen von FFP II Masken, empfohlen.**

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist während der gesamten Sitzung verpflichtend.

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Zeiskam am 09.11.2020

Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Ortsbürgermeisterin Lechner verpflichtet das neue Ratsmitglied Holger Meyer gem. § 30 II GemO in öffentlicher Sitzung namens der Gemeinde Zeiskam auf gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten insbesondere gem. § 20 GemO Schweigepflicht und § 21 GemO Treuepflicht.

Nach § 30 I GemO üben Ratsmitglieder ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugungen aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

Antrag der BfZ auf Vertagung der Sitzung

Die BfZ beantragt mit Schreiben vom 04.11.2020 schriftlich, die Ratssitzung vom 09.11.2020 bis auf weiteres zu vertagen. Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Besetzung von Ausschüssen

Der Gemeinderat stimmt einstimmig einer offenen Abstimmung zu. Weiterhin beschließt der Gemeinderat die Änderung der Ausschussbesetzung wie im Sachverhalt dargestellt.

Antrag auf Fördermittel aus Sonderkontingent „Grün“

Der Gemeinderat beschließt die Beantragung von Fördermitteln aus dem Sonderkontingent „Klimafreundliche Maßnahmen der Dorfökologie und der Grün- und Freiraumgestaltung“. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Plan nur die Grundlage ist. Änderungen sind möglich.

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Zeiskam für die Jahre 2021 und 2022

Der Gemeinderat schließt sich der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses an und beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2021/2022.

Berichtspflicht nach § 21 GemHVO; Bericht zum 15.10.2020

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Bauantrag - Teilaufstockung und Dacherneuerung eines Einfamilienhauses sowie Einbau einer Einliegerwohnung, Mühlgasse

Der Gemeinderat Zeiskam versagt aufgrund der vielfachen Abweichungen das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur Teilaufstockung und Dacherneuerung eines Einfamilienhauses mit Einbau einer Einliegerwohnung in der Mühlgasse.

Die Antragsteller werden gebeten ihre Pläne unter Berücksichtigung der Gestaltungssatzung noch einmal überarbeitet einzureichen.

Abweichungsantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses, Am Pfarrgarten

Der Gemeinderat erteilt als Einzelfallentscheidung das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu einem Bauantrag.

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates Zeiskam am 09.11.2020 gefassten Beschlüsse:

Der Gemeinderat verzichtet auf die Ausübung eines Vorkaufsrechtes. **Weitere Informationen erhalten Sie im Ratsinformationssystem unter <http://bellheim.ris-portal.de/>**

Aktuelles aus dem Rathaus

Rathaus weiterhin mit vorheriger Terminvereinbarung geöffnet



Die nach wie vor bestehenden Hygiene- und Abstandsregelungen lassen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten keine generelle Öffnung zu.

Termine können telefonisch oder per E-Mail in der Zeit von **Montag- bis Freitagvormittag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Montag- und Donnerstagnachmittag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Mittwochnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr** vereinbart werden.

Alle Besucher werden am Haupteingang abgeholt. Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes sowie die Händedesinfektion ist bis auf Weiteres notwendig.

Um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen, bitten wir Sie auch in Ihrem Interesse, Ihre Angelegenheiten möglichst telefonisch oder per E-Mail zu klären. Ebenfalls besteht die Möglichkeit den Hausbriefkasten zu nutzen.

Die Mitarbeiter/innen sind bemüht, alle Anliegen zeitnah zu bearbeiten.

Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme und Ihr Verständnis.

Dieter Adam, Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Bellheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Grundschule Bellheim eine

Unterstützungskraft für die Essensausgabe, zum Geschirrspülen und Reinigen des Speisesaals (m/w/d)

Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle mit einem Beschäftigungsumfang von bis zu 15 Wochenstunden überwiegend gegen Mittag.

Neben Leistungsbereitschaft, Eigeninitiative und Teamfähigkeit setzen wir insbesondere die Bereitschaft, die Arbeitszeit flexibel zu gestalten, voraus.

Wir bieten Ihnen eine leistungsgerechte Bezahlung nach TVöD sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen steht Ihnen Herr Seither, Tel: 07272/7008-331 zur Verfügung.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte **bis spätestens 16.12.2020** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de.

Von der Übersendung von Originaldokumenten bitten wir abzusehen, da eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht erfolgt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Unterlagen datenschutzgerecht vernichtet.

Geschenkideen zu Weihnachten und sonstigen Gelegenheiten

Schwimmpark Bellheim -
Geschenkgutschein für Saisonkarte 2021

Bellheim:

**Sonderaktion - 20 Euro Preisnachlass für Ortschronik
Bellheim, jetzt nur noch 15 Euro!** (vorher 35 Euro)

Ortschronik „Bewegte Zeiten“, 1999, 871 Seiten,
Redaktion: Hans-Joachim Heinz **15,00 Euro**

Bildband „Bellheim - einst und heute, 1987, 243 Seiten,
Verfasser: Heinz Settelmeier **15,00 Euro**

Bildbandbiographie „Millione haw ich froh gemacht“,
1991, 185 Seiten, Verfasser: Hans Blinn **27,00 Euro**

Dokumentation „Feindflug von England bis Bellheim“,
2005, 32 Seiten, Verfasser: Edgar Schnell **5,00 Euro**

„Vum Gute's Besch!t!“ Buch von August Heinrich,
ausgewählte Gedichte in Pfälzer Mundart **13,00 Euro**

Ein Heimatbuch 1200 Jahre Bellheim **5,00 Euro**

Kittelsheim:

„808-2008: Fest- und Heimatbuch“, 2008,
304 Seiten, Verfasser: Peter Sinn **19,80 Euro**

Bildband zum Heimatbuch **5,00 Euro**

Ottersheim:

„Daheim in Ottersheim“ - Geschichte und Geschichten,
2000; 495 Seiten, Verfasser: Berthold Feldmann **20,00 Euro**

Bildband „Liebe zu einem kleinen Dorf“,
100 Seiten, Verfasser: Werner Heidenreich **17,00 Euro**

Ottersheimer Spiel **4,50 Euro**

CD „Odderschemer Lied von de Bärekiner“ **5,00 Euro**

Zeiskam:

„Zeiskam im Dritten Reich“, 1995, 112 Seiten,
Verfasser: Edgar Schnell **8,00 Euro**

Ortschronik „Zeiskam in Vergangenheit und Gegenwart“,
1999, 524 Seiten, Verfasser: Edgar Schnell **16,00 Euro**

„Ewiger Kalender“ mit 24 Farb-Großaufnahmen
von Zeiskam, 1999,
Gestaltung: Werner Heidenreich **kostenlos erhältlich**

„Zeiskamer unter Napoleons Fahnen“,
2009, 168 Seiten, ca. 75 Fotos,
Verfasser: Edgar Schnell - Restexemplare **10,- Euro**

„Zeiskam in der guten alten Zeit“, 3. Auflage 2017,
erweiterte Fassung, 184 Seiten
Verfasser: Edgar Schnell **13,50 Euro**

„Zeiskamer Zwiebelbrevier“ Neuauflage,
68 Seiten, Verfasser: Edgar Schnell **5,00 Euro**

Hunde müssen angemeldet werden

Die Verbandsgemeindeverwaltung weist darauf hin, dass nach der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer jeder Hundehalter verpflichtet ist, die Anschaffung oder den Zugang eines Hundes sowie Änderungen in der Art der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Zimmer 21, anzuzeigen. Steuerpflicht besteht ab dem Monat, in dem der gehaltene Hund drei Monate alt wird. Anmeldepflicht besteht jedoch bereits binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bzw. nach Zugang in die Gemeinde, auch wenn der Hund noch keine drei Monate alt ist.

Die Abschaffung eines Hundes ist ebenfalls binnen 14 Tagen anzudeklarieren. Bei der Abmeldung ist die ausgehändigte Hundemarke zurückzugeben.

Die Hundehalter werden gebeten, die noch nicht versteuerten Hunde umgehend anzumelden. Wer seiner Meldepflicht nicht nachkommt und einen unversteuerten Hund hält, macht sich der Steuerhinterziehung strafbar. Diese kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Auskunft erteilen Frau Kaufhold und Frau Seibel, Tel. 07272-7008-521.

Hinweis bei Eigentumswechsel

**Aus gegebenem Anlass
bitten wir folgendes zu beachten:**

Die Gemeinde als Steuerbehörde hat keine Kenntnis von den Grundstücksverkäufen und dem Inhalt der Kaufverträge. Sie kann deshalb ohne Vorlage der Kaufverträge keine Umschreibungen auf die neuen Eigentümer vornehmen. Änderungen in den Besitzverhältnissen infolge Kauf-, Verkauf- oder Erbaueinmündung sind unbedingt bekanntzugeben.

Wohnhaus (bebautes Grundstück)

Unter Vorlage der Notariatsurkunde (Kaufvertrag) und des Wasserzählerstandes wird die Umschreibung auf den neuen Grundstückseigentümer vorgenommen. Dies gewährleistet eine ordnungsgemäße Abrechnung der Wasser- und Abwassergebühren sowie des wiederkehrenden Beitrages für die Niederschlagsentwässerung.

Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer und kann im Gegensatz zu den Verbrauchsgebühren nicht abgerechnet werden. Die steuerliche Umschreibung erfolgt immer auf den nächsten ersten des Jahres, in dem der Grundbucheintrag erfolgt ist. Gegenüber dem neuen Eigentümer besteht allerdings ein privatrechtlicher Anspruch auf Erstattung der Grundsteuer ab dem im Kaufvertrag vereinbarten Zeitpunkt.

Bauplatz (unbebautes Grundstück)

Unter Vorlage der Notariatsurkunde (Kaufvertrag) wird die Umschreibung des wiederkehrenden Beitrages für die Niederschlagsentwässerung auf den neuen Eigentümer vorgenommen.

Für die Grundsteuer gilt das gleiche wie bei bebauten Grundstücken.

Wohnungseigentum (Eigentumswohnung)

Beim Verkauf von Wohnungseigentum kann unter Vorlage der Notariatsurkunde (Kaufvertrag) der Eigentumswechsel grundsteuermäßig auf den nächsten ersten des Jahres vorgemerkt werden. Auch hier ist vorstehender Hinweis zur Grundsteuer zu beachten.

Die Abrechnung der Verbrauchsgebühren wird von der zuständigen Hausverwaltung vorgenommen.

Landwirtschaftliche Flächen (Ackerland)

Beim Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland) kann unter Vorlage der Notariatsurkunde (Kaufvertrag) die Umschreibung auf den neuen Eigentümer vorgenommen werden. Allerdings besteht hier nur die Möglichkeit, über die Flächen den Feldschutz- und Wegeunterhaltungsbeitrag umzuschreiben.

Die mit Grundsteuerermessbescheid festgestellten Messbeträge können nur über das zuständige Finanzamt geändert bzw. aufgehoben werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Auskunft erteilen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim Frau Kaufhold und Frau Seibel, Tel. 07272/7008-521.

Ende des amtlichen Teils

 **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG,
54343 Föhren,
Europaallee 2 (Industriegebiet)

Druck: Druckhaus WITTICH KG

Verlag: LINUS WITTICH Medien KG

Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2
(Industriepark Region Trier, IRT)

**Verantwortlich:
amtlicher Teil:** Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim
Schubertstraße 18, 76756 Bellheim

**Sonstiger
redaktioneller Teil:** Dietmar Kaupp,
unter der Anschrift des Verlages
Melina Franklin, Produktionsleiterin

Anzeigen:

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Tel. 06502 9147-800

**Reklamationen
Vertrieb** E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Nichtamtlicher Teil

„Informationen zum Coronavirus“

Unterstützen Sie die örtliche Gastronomie

Durch die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus und die damit verbundene notwendige Schließung der Lokale, ist die Gastronomie wieder besonders betroffen. Viele Gastronomen in unserer Verbandsgemeinde bieten deswegen „Speisen zum Mitnehmen“ und/oder einen Lieferservice an.

Eine Liste der Gastronomen, welche einen solchen Dienst anbieten, finden Sie immer aktuell auf unserer Homepage:

www.bellheim.de.

Genießen Sie die gewohnt feinen Speiseangebote unserer örtlichen Lokalitäten in unserer Verbandsgemeinde.

Achtung Fehlerbeutel in der letzten Ausgabe:

In der Liste mit Abhol- und Lieferservice hatte sich der Fehlerbeutel eingeschlichen. Das „Bärelädl“ in Ottersheim bietet einen **Liefer- und Abholdienst** an.

Wichtige Internetseiten zum Corona-Virus

Die derzeit geltenden gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen, wichtige Telefonnummern, sonstige Empfehlungen usw., finden Sie im Internet unter:

www.kreis-germersheim.de

oder

www.corona.rlp.de

Coronavirus:

Kreise SÜW und Germersheim sowie Stadt Landau erlassen Allgemeinverfügungen zur Anordnung der Absonderung in häusliche Quarantäne

Aufgrund der dynamischen Entwicklung im Hinblick auf die Corona-Fallzahlen haben die Landkreise Südliche Weinstraße und Germersheim sowie die Stadt Landau Allgemeinverfügungen erlassen, die den Verwaltungen ein schnelleres Handeln bei der Verfügung von Quarantänen ermöglicht und neben der aktuellen CoBeLVO ergänzend gelten. Die Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Germersheim zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Germersheim vom 26.11.2020 ist unter www.bellheim.de veröffentlicht.

Dreizehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (13. CoBeLVO)

vom 27. November 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1, § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sollen auf die Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstands bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen beschränkt werden, wobei deren Kinder bis 14 Jahre bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben können. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für Kontakte, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt darüber hinaus an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte nach Satz 2 sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Im Übrigen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,

2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,

3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege erforderlich ist,

4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden und solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, gilt, dass sich in einer Einrichtung

a) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und

b) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche aufhalten darf (Personenbegrenzung).

(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung

an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2 Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen § 2

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstands bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen gestattet, wobei deren Kinder bis 14 Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. § 1 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung.

(2) Erlaubt sind

1. Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus bildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,
2. Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

Für Zusammenkünfte nach Satz 1 gilt § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(3) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.

(4) Zusammenkünfte von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreis-Konferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 1 erlaubt. Bei Zusammenkünften der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. In den übrigen Fällen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(5) An Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und

2. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(7) Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen, die einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören oder in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(8) Jede weitere Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, ist, vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften, untersagt.

(9) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 können in begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3 Religionsausübung § 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Gemeinde- oder Chorgesang), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand im Innenbereich zwischen Personen zu verdoppeln ist.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt am Platz der Teilnehmenden.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4 Wirtschaftsleben § 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Voraussetzungen für die Öffnung von öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen

Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht

1. für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
2. auf Wochenmärkten sowie
3. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

§ 6**Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, Betriebsverbote**

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt zwischen den dort beschäftigten Personen nicht, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 eingehalten werden kann.

(2) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sind einzuhalten.

(3) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Kosmetikstudios, Wellnessmassagesalons, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen, die hygienischen oder medizinischen Gründen dienen, wie in Friseursalons, in Fußpflegeeinrichtungen, bei der Podologie, bei Physio-, Ergo- und Logotherapien, bei Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Es gilt jedenfalls die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Zusätzlich gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(4) Alle ärztlichen Behandlungen sind erlaubt. Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

§ 7**Gastronomie**

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,

2. Eisdielen, Eiscafé und ähnliche Einrichtungen,

3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,

4. Angebote von Tagesausflugschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf (ohne Alkoholausschank) und Ab-Hof-Verkauf sind erlaubt. Für sie gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(2) Kantine und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz.

§ 8**Hotellerie, Beherbergungsbetriebe**

(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gastehäuser und ähnliche Einrichtungen,

2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,

3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,

4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. Sie können bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen.

(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglich Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote zur Versorgung von nicht touristisch Reisenden in der Einrichtung gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 9**Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung**

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre

gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(3) Der Betrieb von Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnlichen Einrichtungen kann unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen entsprechend Absatz 1 erfolgen.

(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

Teil 5**Sport und Freizeit****§ 10****Sport**

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport sind untersagt. Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig.

Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 während der gesamten sportlichen Betätigung. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.

(2) Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(3) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profisport und Spitzensports ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt. Zuschauer sind nicht gestattet.

Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympicakader, Perspektivkader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind.

2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1.-3. Liga sowie der Regionalliga im Männerfußball. Darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten. Unter Profisport ist die bezahlte Vollzeitstätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen.

3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spieler und Spielerinnen der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften bzw. Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzensportfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren.

4. Wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie

5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder in 2020 oder 2021 qualifizieren können.

§ 11**Freizeit**

(1) Geschlossen sind:

1. Messen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,

2. Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,

3. zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen,

4. Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 4 dürfen Wettvermittlungsstellen kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden; die Betreiberin oder der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein darüber hinausgehendes Verweilen unterbleibt.

(2) Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten.

Für anwesende Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

Teil 6**Bildung und Kultur****§ 12****Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter**

(1) Der Schulbetrieb einschließlich des Schulsports findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröf-

fentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Über die Regelungen in Absatz 1 hinaus gilt an allen Schulen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts; ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Primarstufen an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung. Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere bei Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, der ausstellende Arzt oder die ausstellende Ärztin sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen des Satzes 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(3) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(4) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(5) Sofern aus Infektionsschutzgründen eine großräumige Schließung von Schulen erforderlich ist, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Eltern können diese in Anspruch nehmen, sofern eine häusliche Betreuung für die Schülerinnen und Schüler nicht oder nur teilweise möglich ist. Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Schülerinnen und Schüler infrage:

1. besonders beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler in Förderschulen, deren Eltern zur Versorgung und Betreuung ihrer Kinder die Unterstützung der Schule benötigen;
 2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;
 3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgerechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
 4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
 5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
 6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgerechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.
- Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notfallbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt.

(6) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona

für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(7) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. September 2020 (GVBl. S. 371), BS 2124-11, sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) gelten die Regelungen der Absätze 1, 2 und 3 entsprechend.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet der Regelbetrieb statt.
 (2) Auf die „Leitlinien in Zeiten von Corona - Übergang zum Regelbetrieb“ vom 10. Juli 2020 und „Gemeinsame Hygiene-Empfehlungen für den Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz ab dem 1. August 2020“ vom 3. Juli 2020 und „Hinweise zur Wahl des Elternausschusses“, veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de), in ihrer jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben.

Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 4 Anwendung. Personen, die mit Kontaktpersonen der Kategorien I der Definition durch das Robert-Koch-Institut, die selbst auch eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweisen, in einem Haushalt leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben.

(4) Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich im Einrichtungsbetrieb oder in einer unmittelbaren Hol- oder Bringsituation am Einrichtungsbetrieb aufhalten, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Die Maskenpflicht gilt abweichend von § 1 Abs. 4 Nr. 1 für Kinder auch nach Vollendung des sechsten Lebensjahres in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung nicht. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt nicht für in der Einrichtung tätige Personen während ihrer pädagogischen Interaktionen mit den in der Einrichtung betreuten Kindern oder soweit Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorliegen oder der Mindestabstand zwischen den in Satz 1 genannten Personen von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird.

(5) Die Wahl des Elternausschusses soll in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden, wenn vor Ort die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, nicht sichergestellt werden kann.

Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, insbesondere Personen nach Absatz 3 oder § 1 Abs. 1 Satz 4, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben.

§ 14

Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht digital statt, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies zwingend erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung für die Teilnehmenden nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Abweichend davon gilt für Bildungsangebote an Lernorten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung § 12 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Für Prüfungen nach §§ 37 und 48 BBiG sowie nach §§ 31 und 39 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung gilt § 12 Abs. 2 Satz 2 bis 7 entsprechend. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend. Für Musikschulen und Musikangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 15 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sind beim praktischen Unterricht vom Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 Satz 1 befreit, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Beim praktischen Fahrunterricht und der praktischen Fahrprüfung gilt für alle sich gemeinsam in einem Fahrzeug aufhaltenden Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Beim theoretischen Unterricht und der theoretischen Prüfung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung sowie für Flugschulen.

(5) Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind unter Beachtung des entsprechenden Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig.

§ 15 Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere 1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,

2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(2) Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist untersagt. Außerschulischer Musikunterricht ist unter Beachtung des Hygienekonzepts Musik, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig.

(3) Der Probenbetrieb von professionellen Kulturangeboten ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen den mitwirkenden Personen kann während der Probe unterschritten werden; dies gilt nicht für den Probenbetrieb von Chören, Gesang, Blasorchestern, Posaunenchor und weiteren Ensembles mit Blasinstrumenten. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17 Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18

Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungspunkte und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkanneeranstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,

9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
 10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
 11. Sanitätshäuser sowie
 12. Kranken- und Pflegekassen.
 (4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen § 19

Absonderung für Ein- und Rückreisende, Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des Absatzes 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist zu erfüllen

1. durch eine digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de>, indem die Daten nach Abschnitt I Nr. 1 Satz 1 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 (BAnz. AT 29.09.2020 B2) in der jeweils geltenden Fassung vollständig übermittelt und die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung bei der Einreise mit sich geführt und auf Aufforderung dem Beförderer, im Falle des Abschnitts I Nr. 1 Satz 5 dieser Anordnungen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde, vorgelegt wird oder

2. soweit in Ausnahmefällen eine Meldung nach Nummer 1 nicht möglich war, durch die Abgabe einer schriftlichen Ersatzanmeldung nach dem Muster der Anlage 2 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 (BAnz. AT 29.09.2020 B2) in der jeweils geltenden Fassung (Aussteigekarte) an den Beförderer, im Falle des Abschnitts I Nr. 1 Satz 5 dieser Anordnungen an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde, oder 3. soweit in Ausnahmefällen eine Meldung nach den Nummern 1 und 2 nicht möglich war, durch die unverzügliche Übermittlung einer Ersatzanmeldung in Schrift- oder Textform (Aussteigekarte) an das zuständige Gesundheitsamt.

Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und gilt mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>.

(5) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(6) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Aufnahme in die Aufnahmeeinrichtung vorgenommen worden sein. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

§ 20

Ausnahmen

(1) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in das Land Rheinland-Pfalz einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.

(2) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 aufgehalten haben oder aus einem Risikogebiet für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,

2. bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden

a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,

b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,

c) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder

d) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen, oder

3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,

a) die im Land Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausbildungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler), oder

b) die in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Rheinland-Pfalz begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger); die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der Sätze 2 bis 5 verfügen und

1. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung

a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,

b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,

c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,

d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,

e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder

f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist; die Unabdingbarkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,

2. die einreisen aufgrund

a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,

b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder

c) des Beistands oder zur Pflege einer schutz- oder hilfbedürftigen Person,

3. die als Polizeivollzugskräfte aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,
 4. die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit und unaufschiebbare berufliche Veranlassung sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
 5. die bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren; die Testpflicht nach Satz 1 entfällt bei Besatzungen von Binnenschiffen, sofern grundsätzliche Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung ergriffen werden,
 6. die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind,
 7. die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet im Sinne des § 19 Abs. 4 zurückreisen und unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
 - a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes [https://www.auswaertiges-amt.de] sowie des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/),
 - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
 - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise für die betroffene Region ausgesprochen hat, oder
 8. die zu Studien- oder Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; dies ist durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.
- Das Testergebnis ist innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorzulegen. Die zugrunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss unverzüglich vorgenommen werden. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/covid-19-tests veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis ist für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufzubewahren.
- (4) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind
1. Personen nach § 54 a IfSG,
 2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
 3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist; der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen, die zuständige Behörde überprüft die Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen.
 - (5) In begründeten Fällen kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen.
 - (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Treten bei einer den Absätzen 2 bis 5 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

§ 20 a

Verkürzung der Absonderungsdauer

- (1) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, eng-

sch oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die zugrunde liegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/covid-19-tests veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Treten bei einer dem Absatz 1 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für dem § 20 Abs. 4 Nr. 3 unterfallende Personen entsprechend.

§ 21

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9

Allgemeinverfügungen

§ 22

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu erlassen. Soweit diese Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen enthält als Allgemeinverfügungen nach Satz 1, werden diese Allgemeinverfügungen durch diese Verordnung ersetzt und sind aufzuheben.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 regeln. Gleiches gilt für Allgemeinverfügungen, in denen eine Absonderung nach § 30 IfSG geregelt wird.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
3. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
4. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
6. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
7. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
8. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
9. entgegen § 2 Abs. 8 eine untersagte Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen zulässt oder an einer solchen teilnimmt,
10. entgegen § 4 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
11. entgegen § 5 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
12. entgegen § 5 Satz 2 und 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
13. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
14. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,

15. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
16. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 eine dort genannte Dienstleistung anbietet oder durchführt,
17. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
18. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
19. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterlässt,
20. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
21. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung öffnet,
22. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
23. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
24. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 nicht einhält.,
25. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung des Beherbergungsgewerbes öffnet,
26. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
27. entgegen § 8 Abs. 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
28. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
29. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
30. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
31. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
32. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
33. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahrcheinverkauf ermöglicht,
34. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder verzehrt,
35. entgegen § 9 Abs. 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
36. entgegen § 9 Abs. 4 die dort genannten Angebote durchführt,
37. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes Training oder einen dort genannten Wettkampf durchführt,
38. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
39. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
40. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
41. entgegen § 10 Abs. 2 eine dort genannte Einrichtung öffnet,
42. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 Training und Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt,
43. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
44. entgegen § 11 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen öffnet,
45. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
46. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine infizierte Person oder eine Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer infizierten Person lebt, veranlasst,
47. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine Kontaktperson der Kategorie I, die selbst eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweist, veranlasst,
48. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
49. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
50. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
51. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht einhält,
52. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
53. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 5 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
54. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
55. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
56. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
57. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
58. entgegen § 14 Abs. 5 die Anforderungen des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nicht einhält,
59. entgegen § 15 Abs. 1 eine dort genannte Kultureinrichtung öffnet,
60. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 eine Probe oder einen Auftritt durchführt,
61. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 die Anforderungen des Hygienekonzepts Musik nicht einhält,
62. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
63. entgegen § 16 Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
64. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
65. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
66. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
67. entgegen § 16 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
68. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
69. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
70. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
71. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
72. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt,
73. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht absondert,
74. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 Besuch von einer Person empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehört,
75. entgegen § 19 Abs. 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
76. sich entgegen § 19 Abs. 5 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
77. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
78. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 5 eine Untersuchung nicht duldet,
79. entgegen § 20 Abs. 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz nicht auf dem schnellsten Weg verlässt,
80. entgegen § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b oder Nr. 3 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 4 Halbsatz 2 oder Nr. 8 Halbsatz 2 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt,
81. entgegen § 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen nicht dokumentiert,
82. entgegen § 20 Abs. 6 Satz 2 oder § 20 a Abs. 5 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum nicht aufsucht,
83. entgegen § 21 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
84. entgegen § 21 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
85. entgegen § 21 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert.
- § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft.

Mainz, den 27. November 2020



Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Landesverordnung

über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 27. November 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

§ 1 Grundsatz

(1) Diese Verordnung gilt für

1. Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399, BS 217-1) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 4 LWTG und
3. für Wohnangebote über Tag und Nacht für minderjährige Menschen mit Behinderungen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen haben die „Pandemie-Handlungsempfehlungen für Einrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG“ vom 21. Oktober 2020 in der jeweils geltenden Fassung¹ zu beachten.

¹https://msagd.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Corona_virus/Pandemie_Handlungsempfehlungen_Stand_20102020_final.pdf

(3) Für Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 LWTG sowie diesen jeweils vergleichbaren Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 7 LWTG gilt diese Verordnung mit Ausnahme des § 9 nicht. In diesen Einrichtungen legen die Vertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner nach § 9 LWTG in Abstimmung mit den Verantwortlichen im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTGDVO) vom 22. März 2013 (GVBl. S. 43, BS 217-1-1) in der jeweils geltenden Fassung eigene Besuchsregeln zum Betreten der Einrichtungsräume fest. Diese sind von der jeweiligen Einrichtung nach § 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 LWTG in ihrem Organisations- und Verantwortungskonzept nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a LWTG festzuhalten und mit dem zuständigen Gesundheitsamt sowie der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG einvernehmlich abzustimmen. Die jeweilige Einrichtung nach § 5 Satz 1 Nr. 3 und 7 LWTG hält die von der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner nach § 9 LWTG getroffenen eigenen Besuchsregeln in ihrem Hygieneplan nach § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 6 LWTG fest und stimmt diesen mit dem zuständigen Gesundheitsamt sowie der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG einvernehmlich ab.

§ 2 Neuaufnahmen

Die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen haben Bewohnerinnen und Bewohner unter Beachtung folgender Maßgaben aufzunehmen:

1. Die aufzunehmende Bewohnerin oder der aufzunehmende Bewohner hat ab dem Aufnahmetag für die Dauer von sieben Tagen außerhalb des unmittelbaren persönlichen Wohnumfeldes nach § 4 Abs. 1 LWTGDVO einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn dies aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist.
2. Am Tag der Aufnahme sowie am siebten Tag danach ist jeweils eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines PoC-Antigen-Tests durchzuführen.
3. Eine räumliche Absonderung ist nicht erforderlich.

§ 3 Besuch in Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG sowie in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 4 LWTG

(1) Bewohnerinnen und Bewohner der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen dürfen täglich zwei Besucherinnen und Besucher empfangen. Eine zeitliche Begrenzung der Besuche ist nicht zulässig. Der Besuch soll in der Regel nur durch Angehörige oder durch sonst nahestehende Personen erfolgen.

(2) Weitergehende Beschränkungen des Besuchsrechts nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 LWTG, die von der Einrichtung veranlasst werden und über die Beschränkungen des Absatzes 1 hinausgehen, sind nicht

zulässig. Soweit Ausnahmen hiervon erforderlich sind, hat die Einrichtungsleitung diese vorab mit dem zuständigen Gesundheitsamt und der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG einvernehmlich und schriftlich abzustimmen.

(3) Besuche sind nur im Bewohnerzimmer, in separaten Besucherräumen oder anderen von der Einrichtung gesondert ausgewiesenen, geeigneten

Besucherbereichen sowie in Gartenanlagen und Außenbereichen der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 zulässig. Besuche in Doppelzimmern sind ebenfalls zuzulassen; dazu können die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 ein entsprechendes Anmeldeverfahren vorhalten.

(4) Die Beschränkung des Personenkreises in Absatz 1 Satz 3 gilt nicht für Seelsorgerinnen und Seelsorger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Pflegeeinrichtung aufsuchen, sowie rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, Bevollmächtigte der Bewohnerin oder des Bewohners und sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben der Zugang zu gewährt ist. Gleiches gilt für medizinisch und therapeutisch notwendige Besuche, medizinisch nicht verordnete Besuche von Fußpflegerinnen und Fußpflegern sowie Besuche von Friseurinnen und Frisuren.

(5) Die Beschränkung der Besucherzahl nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Besuche von schwerkranken oder sterbenden Bewohnerinnen und Bewohnern.

§ 4 Besuch in Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG in der Zeit vom 1. Dezember bis 21. Dezember 2020

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 darf jede Bewohnerin und jeder Bewohner der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Einrichtungen in der Zeit vom 1. Dezember bis 21. Dezember 2020 täglich eine Besucherin oder einen Besucher empfangen. Eine zeitliche Begrenzung der Besuche ist nicht zulässig. Der Besuch soll in der Regel nur durch Angehörige oder durch sonst nahestehende Personen erfolgen. Satz 1 gilt nicht im Falle von zwei Besucherinnen oder Besuchern desselben Hausstandes.

(2) § 3 Abs. 2 bis 5 bleibt unberührt.

§ 5 Hygieneanforderungen in der Umsetzung der Besuchsrechte

(1) Die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 führen ein Register, in dem die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher sowie die besuchten Bewohnerinnen und Bewohner (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und Name, Vorname der besuchten Bewohnerin und des besuchten Bewohners und deren oder dessen Zimmernummer) sowie der Zeitraum des Besuchs zu erfassen sind. Die erfassten Daten sind durch die Einrichtung für die Frist von vier Wochen, beginnend mit dem Tag des Besuchs, unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

(2) Besucherinnen und Besucher haben sich vor ihrem Besuch in das Register nach Absatz 1 einzutragen und sich auf direktem Weg, unter Vermeidung von weiterem Kontakt zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern, zu den in § 3 Abs. 3 benannten Örtlichkeiten zu begeben.

(3) Besucherinnen und Besucher müssen die entsprechenden Schutzmaßnahmen beachten und umsetzen. Dies gilt insbesondere für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die ordnungsgemäße Desinfektion der Hände sowie das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu der zu besuchenden Bewohnerin oder zu dem zu besuchenden Bewohner. In der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Dezember 2020 sind Besucherinnen und Besucher der in § 1 Absatz 1 Nr. 1 genannten Einrichtungen abweichend von Satz 2 verpflichtet, eine partikelfiltrierende Halbmaske mit einer Mindestfiltration von 94 v. H. der Testaerosole ohne Ausatemventil (FFP-2-Maske) für die Dauer des Aufenthalts auf dem Gelände der Einrichtung zu tragen.

(4) Die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen haben den Besucherinnen und Besuchern entsprechende Mittel zur Desinfektion der Hände zur Verfügung zu stellen. Das Bereithalten von Mund-Nasen-Bedeckungen für Besucherinnen und Besucher ist für die Einrichtungen nicht verpflichtend, es sei denn, im Hygieneplan der jeweiligen Einrichtung ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder für die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Dezember 2020 eine FFP-2-Maske vorgesehen.

(5) Die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 haben Personen mit einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder mit erkennbaren Atemwegsinfektionen sowie Kontaktpersonen innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall den Zutritt zur Einrichtung zu untersagen.

(6) Die Besucherinnen und Besucher sind durch die Einrichtungsleitung nach § 1 Abs. 1 über die erforderlichen Schutzmaßnahmen (Abstandsgebot, Maskenpflicht, Händedesinfektion) durch deutlich sichtbare Aushänge im Bereich der Zutrittsstellen zu informieren.

§ 6**Verlassen der Einrichtung**

(1) Nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Bewohnerinnen und Bewohner der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen haben das Recht, unter Beachtung der Dreizehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 27. November 2020 in der jeweils geltenden Fassung ihre Einrichtung jederzeit zu verlassen.

(2) Verlassen Bewohnerinnen und Bewohner einer Pflegeeinrichtung nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG die Einrichtung länger als 24 Stunden, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

1. Die zurückkehrende Bewohnerin oder der zurückkehrende Bewohner hat für die Dauer der darauffolgenden sieben Tage in der Einrichtung außerhalb des unmittelbaren persönlichen Wohnumfeldes nach § 4 Abs. 1 LWTGDVO einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn dies aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist.
2. Zum Zeitpunkt der Rückkehr der Bewohnerin oder des Bewohners sowie am siebten Tag danach ist jeweils eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines PoC-Antigen-Tests durchzuführen.
3. Eine räumliche Absonderung ist nicht erforderlich.

§ 7**Abweichungen**

Von den Bestimmungen der §§ 3 und 5 können die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen abweichen, wenn die abweichenden Maßnahmen im Hygieneplan der jeweiligen Einrichtung festgehalten und einvernehmlich mit dem zuständigen Gesundheitsamt und der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG vorab abgestimmt wurden.

§ 8**Testung von Mitarbeitenden der Einrichtungen**

(1) In der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Dezember 2020 sind alle Beschäftigten einschließlich ehrenamtlich Beschäftigter sowie Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmer der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Einrichtungen mittels PoC-Antigen-Test einmal wöchentlich auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen. Medizinische und therapeutische Kräfte, Fußpflegerinnen und Fußpfleger, Friseurinnen und Friseure, die die in Satz 1 genannten Einrichtungen regelmäßig mindestens einmal wöchentlich aufsuchen, ist eine wöchentliche Testung anzubieten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind die genannten Personen zwei Mal pro Woche auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (tägliches Lagebericht des Robert-Koch-Instituts zur Coronavirus-Krankheit-2019) höher ist als der zeitgleich festgestellte Landesdurchschnitt der entsprechenden Raten in allen Landkreisen und kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz und die jeweilige Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 im Einzugsgebiet des betreffenden Landkreises oder der betreffenden kreisfreien Stadt betrieben wird.

§ 9**Zuständige Behörden**

Die Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung ist von den nach der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55, BS 2126-10) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

§ 10**Verhältnis zu behördlichen Anordnungen nach § 28 des Infektionsschutzgesetzes**

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen inhaltlich widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörden vor; dies gilt nicht, wenn innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (tägliches Lagebericht des Robert-Koch-Instituts zur Coronavirus-Krankheit-2019) höher als 50 Fälle pro 100.000 Einwohner liegt und somit eine Allgemeinverfügung rechtfertigt. Unbeschadet davon bleiben die nach Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall zur Abwehr einer konkreten Gefahr auch von dieser Verordnung abweichende Anordnungen zu treffen.

§ 11**Meldepflichten**

(1) Die in § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 genannten Einrichtungen melden Verdachtsfälle auf und Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie Sterbefälle in Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unverzüglich nach Bekanntwerden in anonymisierter Form an die zuständige Behörde nach § 20 LWTG.

Darüber hinaus melden die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Einrichtungen jeweils montags rückwirkend für die vergangene Woche die Anzahl der durchgeführten PoC-Antigen-Tests getrennt nach Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern. Die Meldepflicht nach Satz 2 umfasst auch die Angabe der Anzahl der positiven Testergebnisse in diesem Zeitraum an die zuständige Behörde nach § 20 LWTG, aufgeteilt nach Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern.

(2) Sofern Pflegeeinrichtungen nach § 4 LWTG von den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder Abs. 3 LWTGDVO abweichen müssen, ist die zuständige Behörde nach § 20 LWTG zu informieren und darzulegen, wie die fachliche Verantwortung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 LWTGDVO umfassend sichergestellt wird.

§ 12**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 15. Januar 2021 außer Kraft.

(2) Die Landesverordnung über Neu- und Wiederaufnahmen sowie zu Besuchs- und Ausgangsrechten in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2020 (GVBl. S. 586), BS 2126-14, tritt mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

Mainz, den 27. November 2020



Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Hinweis zu Textveröffentlichungen während der Corona-Pandemie**An alle Einsender von Artikeln!**

Aufgrund der immer noch akuten Lage, bitten wir Sie eindringlich den Umfang Ihrer Textbeiträge auf das Nötigste zu beschränken und auf umfangreiche Berichterstattungen zu verzichten. Wir geben unser Bestes das Erscheinen aller Amts- und Mitteilungsblätter auch weiterhin sicherzustellen und zählen hierbei auf Ihre Mithilfe!

Wir bitten um Verständnis, sollten Texte nicht in dem eingesandten Umfang veröffentlicht werden. Sobald es hierbei Lockerungen gibt, werden wir Sie schnellstmöglich informieren! Bleiben Sie gesund!

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?



Nachrichten aus der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Dieter Adam
Sprechstunde nach Vereinbarung
E-Mail: d.adam@vg-bellheim.de

Tel. 07272 7008-328

1. Beigeordneter Gerald Job
Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Ulrich Christmann
Sprechstunde nach Vereinbarung Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Udo Fremgen
Sprechstunde nach Vereinbarung Tel. 07272 7008-328

Schiedsmann Norbert Gschwind:
Sprechstunde nach Vereinbarung Tel: 07272 7008-535

Behinderten-Beauftragter Franz Horder
Sprechstunde nach Vereinbarung Tel. 06348 7159

Sicherheitsberater für Senioren Albert Conrad
Sprechstunde nach Vereinbarung Tel: 07272 7008-218

Amtsblatt online lesen

Lesen Sie die aktuelle Amtsblattausgabe als ePaper für Handy oder Tablet bequem über den folgenden Link:
https://archiv.wittich.de/?titel_nr=104&last=1

Helferkreis Integration VG Bellheim e.V.



Kleiderstube und Fahrradausgabe weiterhin geschlossen

Aufgrund der derzeitigen Lage in Sachen Corona bleibt die Einrichtung auch im Dezember geschlossen. Wie es im neuen Jahr weitergeht wissen wir noch nicht. Jedenfalls werden wir zur gegebenen Zeit die Öffnungszeiten wieder bekannt- geben. Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern Gesundheit und trotz Corona eine schöne und besinnliche Adventszeit.



Familienbüros vor Ort

Familienbüro bella Bellheim

Das Familienbüro bella Bellheim ist Anlaufstelle für Eltern und Familien der Verbandsgemeinde Bellheim.

Wir bieten:

- vertrauliche Beratungsgespräche zu Themen wie Erziehung, Partnerschaft, Konflikte in der Familie
- Unterstützung bei Behördengängen und Ausfüllen von Anträgen
- Informationen über andere Unterstützungsangebote in der Umgebung
- Unterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund und Asylbegehrende im Rahmen der Integrationsarbeit
- **Neu: Offene Sprechstunde Mittwochs 9:30 – 11:30**

Wenn Sie einen Termin außerhalb der offenen Sprechstunde wünschen, kontaktieren Sie uns bitte telefonisch oder per Mail.



Schulstr.47
76756 Bellheim

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Fr. Ulu: 01525 6444366

Fr. Hess: 01525 6444356

Email: bellabelheim@agfj-pfalz.de



Meldung über Verunreinigungen, Schäden oder Mängel

Sie haben Verunreinigungen, Schäden oder Mängel im öffentlichen Bereich innerhalb der Verbandsgemeinde Bellheim festgestellt, dann bitten wir Sie, dies umgehend an die Ordnungsbehörde zu melden.

Sie erreichen die Ordnungsbehörde telefonisch unter 07272/7008-215 oder 218 sowie per E-Mail an ordnungsamt@vg-bellheim.de

Gewerbeverband VG - Bellheim e. V.



Bei der 1. Weihnachtspäckchenaktion 2020 hat gewonnen bei

Elektro Lutz GmbH - Notburga Strip
Fliesen Städtler - Jessica & Felix Sitter

Mode Müller - Höfer Erich; - Fink Karin; - Rippel Annette

Wir gratulieren allen Gewinnern und wünschen eine besinnliche Adventszeit!!! #xundbleiwe #zammehalde



Südpfalz Tiger

Vorstellung der Minis Bellheim

Unseren Kleinsten Bellheimer Handballtigger vom Jahrgang 2013 / 14, die in den letzten Monaten zu einer Gruppe von fast 25 Mädels und Jungs angewachsen ist, trainieren donnerstags von 15.30 Uhr bis 17 Uhr in der Fortmühlhalle. Das Trainerteam

besteht aus Elke Sefrin, Karolin Völker, Hannes Jennewein und Helena Gieb.

Auch die Jüngsten sind traurig über die Zwangspause, die uns Corona beschert hat. Im Frühsommer, als Sport im Freien in Kleingruppen erlaubt war, nutzten wir den Sportplatz an der Fortmühlhalle um uns wieder zu treffen, das Ballgefühl und Koordination zu trainieren und in kleinen Gruppen unserem Lieblingssport näher kommen. Als dann endlich wieder das Training in der Halle und mit Körperkontakt erlaubt waren, war die Freude groß. Mit viel Spaß konnten wir wieder unsere gewohnten Übungen, Torwürfe und Kleinspiele durchführen. Die Gruppe wuchs an und fand sich und die „Großen“ waren bereit, sich endlich mal wieder in einem Spielfest mit anderen Sportlern zu messen. Leider müssen wir wieder die Füße stillhalten. Die Trainer schicken per Whatsapp ab und an ein paar Übungen in einem kleinen Trainingsplan, damit die Tiger sich zu Hause fit halten können und die Langeweile zu vertreiben.

Zum Team gehören: Elyas, Manuel, Lotte, Isabella, Laurin, Eileen, Emma, Leonie, Ben, Felix, Oskar, Leon, Felix, Linus, Lena, Lara, Sascha, Niclas, Linda, Ella, Tim, Mattis, Elli

NABU Gruppe VG Bellheim

Vogelfütterung

Der Herbst ist da - viele Vogelbegeisterte holen jetzt Futterhäuschen, Meisenknödel und andere Gerätschaften hervor, um ein Büffet für all die Gefiederten anzubieten. Der Nabu begrüßt die Fütterung. Jetzt sei die beste Zeit, um für geeignete Futterstellen zu sorgen.

Mehrere Futterstellen für unterschiedliche Arten

Am sinnvollsten ist es, mehrere Futterstellen im Garten, Kleingarten oder auf dem Balkon zu schaffen, damit sich daran unterschiedliche Vogelarten einstellen können. Auf jeden Fall sollten diese katzensicher sein. Und: Oberstes Gebot müsse die Hygiene haben.

Wesentlich besser als große Futterhäuser, in denen die Tiere in der Regel durch das Futter laufen, dieses durch ihren Kot verschmutzen und dadurch die Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern mit sich bringen, sind Futtersäulen und -trichter, in denen das Futter sauber nachrutschen kann und vor Regen geschützt ist.

Die häufigsten Körnerfresser an Ihrer Futterstelle sind Meisen, Finken und Sperlinge. Bei uns überwintern daneben auch Weichfutterfresser wie Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Amseln, Wacholderdrosseln oder Zaunkönig. Für sie kann man Rosinen, Obst, Haferflocken und Kleie in Bodennähe anbieten.

Der Nabu empfiehlt geschälte Sonnenblumenkerne, weil hier wesentlich weniger Abfall als potientielles Hygieneproblem anfällt.

Aber eines ist klar: Richtig bedrohten Arten, wie etwa Eisvogel, Schwarzkehlchen, Wiedehopf, Kiebitz oder Wachtelkönig kann durch eine konventionelle Fütterung nicht geholfen werden. Hier müssen Hilfsprogramme, die auf die speziellen Bedürfnisse der jew. Arten angepasst sein müssen, konsequent umgesetzt werden!



Auch Stieglitze, wie diese in Bellheim fotografierten „Streithähne“, kommen gerne ans Futterhaus!

Termine der Parteien

CDU-Landtagskandidat Tobias Baumgärtner

Herzliche Einladung zu Online-Diskussionsrunden über Themen der Region

Der CDU-Landtagskandidat für den neuen Wahlkreis 51 (Verbandsgemeinden Bellheim, Lingenfeld, Offenbach und die Stadt Germersheim), Tobias Baumgärtner, bedauert, dass zurzeit coronabedingt kaum persönliche Begegnung stattfinden kann. Wichtig ist ihm aber gerade in dieser Zeit der Kontakt mit den Menschen der Region, insbesondere um wichtige Themen gemeinsam weiter voran zu treiben. Daher bietet er in den kommenden Wochen Online-Diskussionsrunden zu solchen Anliegen und Themenbereichen an, welche in den vergangenen Wochen bei zahlreichen Gesprächen an ihn herangetragen wurden.

Hier die nächsten Termine dieser Online-Diskussionsrunden:

Montag, 7. Dezember, 20 Uhr:

„Mein Weg zum Arzt“ -

Zukunft der medizinischen Versorgung vor Ort

Donnerstag, 10. Dezember, 20 Uhr:

„Bäcker, Metzger, Tante Emma“ -

Zukunft der Versorgung auf unseren Dörfern

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, teilzunehmen und mitzudiskutieren. Anmeldung per E-Mail an info@tobiasbaumgaertner.de.

Kirchen



PFARREI
HL. HILDEGARD VON BINGEN



mit den Gemeinden **St. Nikolaus Bellheim,**
St. Georg Knittelsheim, St. Martin Ottersheim,
St. Bartholomäus Zeiskam, St. Johannes Lustadt,
St. Laurentius Lustadt, St. Michael Weingarten

So erreichen Sie uns:

Kath. Pfarramt Hl. Hildegard von Bingen, Hintere Straße 1,
76756 Bellheim, Tel. 07272/973050, Fax 07272/9730519,

Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de

Pfarrbüro bis auf Weiteres geschlossen

Das Pfarrbüro ist bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Telefonisch oder per eMail sind wir weiterhin zu den bisher üblichen Zeiten zu erreichen. Besuche sind nur nach vorheriger tel. Anmeldung möglich!

Bitte beachten Sie die Abstands- und Hygieneregeln und betreten Sie das Pfarrbüro nur mit einem geeigneten Mund-/Nasenschutz. Vielen Dank!

Ihr Anliegen können Sie auch jederzeit auf den Anrufbeantworter sprechen, wir rufen baldmöglichst zurück.

Kontaktadressen:

Pfr. Thomas Buchert: thomas.buchert@bistum-speyer.de

Pater Paul Salamon: pawel.salamon@bistum-speyer.de

Diakon Hanspeter Imhoff: hanspeter.imhoff@bistum-speyer.de

Seelsorglicher Notdienst der Pfarreien Bellheim, Germersheim, Rülzheim: 0176/66024810

Telefon Seelsorge Pfalz: Tel-Nr. 0800 111 0111 & 0200 111 0 222,
Telefonberatung: www.telefonseelsorge-pfalz.de - Chat- und Mailberatung

Hinweise zum Besuch eines Gottesdienstes:

- Die Gottesdienstbesucher müssen nach wie vor einen Mund-Nasenschutz tragen, und zwar beim Betreten der Kirche bis zum Verlassen; auch während des Gottesdienstes darf die Schutzmaske nicht abgenommen werden.

- An den Eingängen müssen die Hände desinfiziert werden.

- Den Weisungen des Empfangsdienstes ist Folge zu leisten.

Bei offensichtlichen Anzeichen von Symptomen einer Atemwegserkrankung oder Fieber, kann der Zutritt nicht gestattet werden!

Anmeldungen mit Ihren Kontaktdaten zu den Gottesdiensten sind weiterhin zwingend erforderlich und können bis freitags, 11.30 Uhr entweder telefonisch unter 07272-973050 oder per Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de beim Pfarrbüro vorgenommen werden.

Die vorgenannten Regelungen gelten auch für die Werktags-gottesdienste!

Weitere Erläuterungen und Informationen zu Gottesdienstübertragungen finden Sie auch im Internet unter www.bistum-speyer.de sowie bei www.katholisch.de

Freitag 04.12.

Bellheim 18:30 Eucharistiefeier - Rorate, für Hedwig und Leo Wagner (Jgd.); für die Verstorbenen der letzten 3 Jahre im Dezember: Ignatz Baumann, Maria Fromm, Erich Schwab, Helmut Böhm, Ruth Heinlein, Klaus Schlindwein, Wilma Weber, Eugen Manz, Willy Heßelschwerdt, Winfried Zeiß, Gerhard Will, Ester Maurer, Irene Kern

Samstag 05.12.

Zeiskam 07:00 Fröhschicht in der St. Bartholomäus-Kirche

Weingarten 18:00 Rosenkranzgebet

Weingarten 18:30 Eucharistiefeier für Hubert Weis u. Karl u. Hildegard Schreiner

Sonntag 06.12. 2. Adventssonntag

Bellheim 09:00 Eucharistiefeier für Renate Strauß (Jgd.) und verst. Angeh.; 1. Sterbeamt für Dieter Menger

Knittelsheim 10:00 Eucharistiefeier für Luitgard Metz und für Gerhard Seither

Dienstag 08.12. Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria

Bellheim 18:30 Bußandacht, anschl. Beichtgelegenheit

Lustadt/O. 18:00 Adventsgebet

Lustadt/O. 18:30 Eucharistiefeier

Mittwoch 09.12.

Ottersheim 07:00 Eucharistiefeier, Rorate

für Edwin u. Brigitte Nullet; für Hugo u. Elisabeth Steegmüller; für Herbert Mühe u. verst. Ang.

Weingarten 07:00 Eucharistiefeier, Rorate

Freitag 11.12.

Bellheim 18:00 Rosenkranzgebet

Bellheim 18:30 Eucharistiefeier, 3. Sterbeamt für Wolfram Roth;

für die armen Seelen (B.)

Samstag 12.12.

Ottersheim 07:00 Fröhschicht in der St. Martin-Kirche

Zeiskam 18:00 Rosenkranzgebet

Zeiskam 18:30 Eucharistiefeier, für Friedrich und Katharina Siegler

Sonntag 13.12. 3. Adventssonntag (Gaudete)

Bellheim 09:00 Eucharistiefeier, 3. Sterbeamt für Günter Gaab;

für Ursula (Jgd.) u. Johann Richard und Maria Hirsenschall

Ottersheim 10:00 Eucharistiefeier für Fritz und Helma Benz u. verst. Angeh.

Fröhschichten in der Adventszeit 2020

Um den Mindestabstand einzuhalten, werden die diesjährigen Fröhschichten nicht wie gewohnt in den Pfarrheimen, im Bürger- oder Gemeindesaal, sondern in den Kirchen der jeweiligen Gemeinde stattfinden. Auf die liebgewordene Tradition des anschließenden, gemeinsamen Frühstücks, müssen wir leider auch verzichten. Auch muss sich zu jeder Fröhschicht im Voraus im Pfarrbüro (Tel. 072072-973050 oder per Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de) angemeldet werden - bis jeweils spätestens freitags, 11.30 Uhr!

„Nimm dir eine halbe Stunde Zeit zum Gebet, außer wenn du viel zu tun hast, dann nimm dir eine Stunde Zeit!“ Franz von Sales

Thema der diesjährigen Frühschicht: „Advent - Zeit des Findens“

2. Frühschicht: SA, 05.12. in der St. Bartholomäus Kirche Zeiskam

3. Frühschicht: SA, 12.12. in der St. Martin Kirche Ottersheim

4. Frühschicht: SA, 19.12. in der St. Johannes Kirche Lustadt

Die Kirchen St. Nikolaus Bellheim und St. Bartholomäus Zeiskam bleiben tagsüber geschlossen!

Wegen der kalten Jahreszeit müssen die Heizungen in unseren Kirchen angeschaltet werden, um eine gewisse Grundtemperatur aufrechtzuerhalten.

Aufgrund der verschärften Bestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie dürfen Kirchen mit einer Umluftheizung nicht betreten werden, solange die Heizung angeschaltet ist.

Dies hat zur Folge, dass mit Ausnahme von Knittelsheim und Ottersheim (Sitzbankheizung) die Kirchen in Bellheim, Lustadt, Weingarten und Zeiskam, tagsüber geschlossen bleiben und nur zu Gottesdienstzeiten geöffnet werden. Während der Gottesdienste wird die Heizung abgeschaltet. Wir bitten um Beachtung und Verständnis!

■ Protestantische Kirchengemeinden



Prot. Kirchengemeinde Bellheim-Knittelsheim

Wir laden herzlich ein
zu den Gottesdiensten:

Sonntag, 6. Dezember (2. Advent) in Bellheim

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 13. Dezember (3. Advent) in Knittelsheim

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 20. Dezember (4. Advent) in Bellheim

10.00 Uhr Gottesdienst

Richtlinien für unsere Gottesdienste:

Um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können, müssen am Eingang von den Besuchern /innen Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer und Ankunftszeit erfasst werden. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes nach den landeskirchlichen Vorschriften einen Monat aufbewahrt und anschließend vernichtet. Bitte denken Sie an Ihre Maske. Bitte desinfizieren Sie sich beim Hereinkommen die Hände und beachten Sie die Abstandsregeln. Auf das Singen im Gottesdienst werden wir bis auf Weiteres verzichten!! Taufgottesdienste werden im Anschluss an den vorangegangenen Gottesdienst gefeiert (Uhrzeit: 11.15 Uhr).

Konfirmandengruppe 2021

Freitag, 4. Dezember 15.00 Uhr neues Gemeindehaus (nähere Infos folgen per Mail)

Konfirmandengruppe 2022

Im Januar 2021 geht es weiter.

Die Krabbelgruppe

findet bis auf weiteres nicht statt.

Die Gruppen und Kreise treffen sich momentan auch nicht.

Wichtige Infos für die Vakanzzeit ab 1. Dezember

Die Vertretung ist wie folgt geregelt:

Das Pfarrbüro ist dienstags und freitags von 09.00-12.00 Uhr telefonisch zu erreichen. Besucherverkehr ist mit Maske möglich.

Besucher- und Postadresse: Hauptstraße 103, 76756 Bellheim,

Tel: 07272-2110.

Geschäftsführung, KiTa : Prot. Dekanat Germersheim

Tel: 07274-9499910, Mail: dekanat.germersheim@evkirchepfalz.de

Konfirmanden/Präparanden: Pfr Martin Müller Tel: 01577 3384169,

Mail: Martin.Mueller@evkirchepfalz.de

Beerdigungen: Pfr Ulrich Kronenberg Tel: 06232-640616

Die Sanierung unseres Gemeindehauses ist abgeschlossen, das Ergebnis kann sich sehen lassen. Gerne können Sie das Projekt auch weiterhin mit Ihrer Spende unterstützen.

Unsere Bankverbindung:

Prot. Verwaltungszweckverband Sp-Ger-Lu

IBAN DE28548514400020011110

Verwendungszweck: Sanierung Gemeindehaus Bellheim

Prot. Kirchengemeinde Ottersheim

Wochenspruch: „Seht auf und erhebt eure Häupter, weil sich eure Erlösung naht“. Lukas 21, 28

Sonntag, 06.12.2020 (2. Adventssonntag)

10:15 Uhr Gottesdienst in Offenbach mit Vorstellung der neuen Konfirmandinnen und Konfirmanden (Gruppe 2), Prot. Kirche Offenbach, Pfrin. Ade-Ihlenfeld

Montag, 07.12.2020

18:00 Uhr Ökumenisches Gebet im Advent, Kath. Kirche Offenbach

Es gibt wieder Weihnachtsgebäck!

In den vergangenen Jahren haben wir regelmäßig auf dem Martinusmarkt Weihnachtsgebäck angeboten. Damit konnten sich viele Ottersheimer und auswärtige Besucher mit den Leckereien versorgen. Leider kann der Martinusmarkt in diesem Jahr nicht stattfinden, doch umso mehr möchten wir diese liebgeordnete Tradition aufrechterhalten. Daher bitten wir alle fleißigen BäckerInnen, auch in diesem Jahr Gebäck zu stiften. Bereits jetzt herzlichen Dank dafür! Wir nehmen das Gebäck am Samstag, den 5. Dezember im Nebenraum unserer Kirche (Hintereingang) ab 11.00 Uhr entgegen.

Der Verkauf findet am **Sonntag, den 6. Dezember** von 14.00 bis 16.00 Uhr ebenfalls dort statt.

Prot. Kirchengemeinde Zeiskam

Prot. Pfarramt Schwegenheim,

Neustadter Str. 2, 67365 Schwegenheim, Tel. 0 63 44/ 56 49,

mail: pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de;

homepage: www.prot-kirche-zeiskam.de

Wochenspruch: Seht auf und erhebt eure Häupter, weil sich eure Erlösung naht! (Lukas 21,28)

Zum Nachlesen in der Bibel zum 2. Advent: Jes 63,15-64, 3, Jak 5, 7-8 und Lk 21, 25-33, hierzu passendes Lied im Gesangbuch Nr. 6 sowie Psalm 24 (EG 712).

In ökumenischer Verbundenheit werden bis auf weiteres jeden Abend um 19:30 Uhr die Glocken der Prot. und Kath. Kirchen zum Gebet rufen. Wir laden Sie ein, dann als Gemeinde miteinander und füreinander zu beten.

Rahmenbedingungen

zum Besuch von Gottesdiensten

Es besteht grundsätzlich Maskenpflicht beim Betreten und Verlassen der Kirche, am Sitzplatz darf die Maske abgelegt werden, das Singen im Gottesdienst ist nach wie vor nicht gestattet.

- Melden Sie Ihren Gottesdienstbesuch im Pfarrbüro telefonisch an. Sollten Sie auf den AB sprechen, nennen Sie bitte Ihren Namen, Adresse, Tel.-Nr. und das Datum des gewünschten Gottesdienstbesuchs.

- Bitte bringen Sie Ihre eigene Maske mit

- Bitte folgen Sie den Anweisungen unserer Ordnungshelfer/innen.

Da der Aufwand für die Hygienevorschriften doch sehr groß ist, werden bis auf Weiteres nur alle 14 Tage jeweils um 10:15 Uhr Gottesdienste im Wechsel mit Zeiskam stattfinden. An den gottesdienstfreien Sonntagen, können Sie selbstverständlich auch den Gottesdienst in Zeiskam besuchen! Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Unsere Gottesdienste

Sonntag, 1. Advent, 29.11.

10:15 Uhr, Gottesdienst zum 1. Advent

Sonntag, 3. Advent, 13.12.

10:15 Uhr, Gottesdienst

Heilig Abend, 24.12.

Zw. 16:00 -18:00 Uhr, lebendige Krippe neben der Kirche; Kurzgottesdienst für Kinder und Erwachsene in der Kirche (keine Anmeldung erforderlich, die Gruppen werden nach Anwesenheit eingeteilt)

1. Weihnachtsfeiertag, 25.12.

10:15 Uhr, Gottesdienst

2. Weihnachtsfeiertag, 26.12.

9:00 Uhr, Gottesdienst

Damit möglichst vielen der Besuch eines Weihnachtsgottesdienstes ermöglicht wird, bitten wir Sie, sich nur für einen der Feiertagsgottesdienste anzumelden.

Silvester, 31.12.

17:00 Uhr, Gottesdienst zum Jahresabschluss

Presbyteriumswahlen 2020

Wir freuen uns mitteilen zu können, dass bei der Presbyteriumswahl am 29.11. 45,8 % unserer Gemeindeglieder teilgenommen haben, hierfür herzlichen Dank.

Dem neuen Presbyterium gehören an: Ruth Nikolaus, Henriette Humbert, Rosemarie Wambsgaß, Christiane Butz und Klaus Weiß.

Dem erweiterten Presbyterium gehören an: Gerhard Litzler, Thorsten Lahmers und Annett Kapinsky.

Wir danken allen Mitgliedern des erweiterten Presbyteriums für Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit und wünschen Ihnen hierfür Gottes Segen. Das **Büro des Pfarramts** ist montags und donnerstags von 9.00 h - 12.00 h besetzt.

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...

Diskutieren Sie mit uns auf
[blog.wittich.de!](http://blog.wittich.de)



Ortsgemeinde Bellheim

Ortsbürgermeister Paul Gärtner

Sprechstunde: Montag und Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr
sowie Mittwoch, 14.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: p.gaertner@vg-bellheim.de
Tel.: 07272 7008-902

1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
sowie nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901
E-Mail: hermann-josef.schwab@vg-bellheim.de

Beigeordneter Harald Walter

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
sowie nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901

Beigeordneter Rüdiger John

Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-904
E-Mail: ruediger.john@vg-bellheim.de

Seniorenbeauftragter Kurt Gensheimer

Sprechstunde Mittwoch von 15.00 - 16.30 Uhr
in den Räumen der Ortsgemeinde Bellheim Tel.: 07272 7008-903

Glückwünsche

05.12. Heemann Alfons 75 Jahre
10.12. Dahlke Hildegard 90 Jahre

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

Entsorgung von benutzten Hundetüten in Senkkästen

Immer wieder wird von Anwohnern mitgeteilt, dass benutzte Hundekotbeutel teilweise in Senkkästen der Straße entsorgt werden. Wir weisen diesbezüglich auf die Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Bellheim welche regelt, dass Hundehalter die Verunreinigung ihrer Vierbeiner sofort und ordnungsgemäß zu beseitigen haben. Verstöße hiergegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbußen geahndet werden können. Wir bitten die Bevölkerung, dem Ordnungsamt diesbezügliche Hinweise und Beobachtungen mitzuteilen.

Wohnung zu vermieten

Die Gemeinde Bellheim vermietet zum 1. Januar 2021 eine 2 ZKB Wohnung in der Hauptstraße 64 in Bellheim. Die Wohnung hat eine Größe von 71,18 m² und befindet sich im Erdgeschoss. Interessierte können sich bis zum 11.12.2020 unter Abgabe einer Mieterselbstauskunft, um die Wohnung bewerben. Ein Vorlage der Mieterselbstauskunft sowie weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Hoffmann, Telefon: 07272 - 7008 221, E-Mail: j.hoffmann@vg-bellheim.de

Meldung von Veranstaltungen 2021

Auf Grund der Corona-Pandemie findet in diesem Jahr leider kein Treffen der Vereine zur Planung von Veranstaltungen 2021 statt. Deshalb bitten wir alle Vereine, uns bereits **geplante Veranstaltungen unter veranstaltungen@vg-bellheim.de** mitzuteilen. Ansprechpartner bei Rückfragen ist Frau Zinser, Tel: 07272-7008-101.

Betrieb des Bürgerbusses bis auf Weiteres eingestellt

Auch der Betrieb des Bürgerbusses muss zum Schutz der Fahrgäste und der ehrenamtlichen Fahrer vor der Gefahr einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus ab sofort und bis auf Weiteres eingestellt werden. Die Gemeinde wird die Wiederaufnahme des Betriebs über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim mitteilen, wenn die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus aufgehoben werden.



in der Kreisvolkshochschule Germersheim

Geschäftsstelle: Gemeindebücherei, Schulstr. 2c, 76756 Bellheim
Telefon: 07272 7008-605
E-Mail: vhs@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montag: 14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
Donnerstag: 14.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Für alle VHS-Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich

Eine Einrichtung der Gemeinde Bellheim

Aktuelle Informationen

Alle Bewegungs- und Entspannungskurse können auch im Dezember nicht stattfinden. Aufgrund des Infektionsgeschehens wurden in Absprache mit den Dozenten der jeweiligen Kurse auch weitere Kursangebote vorerst ausgesetzt oder beendet.

Bitte beachten Sie:

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule ist vom 23. Dezember 2020 bis zum 08. Januar 2021 geschlossen. Außerdem bleibt die Geschäftsstelle der Volkshochschule vom 01. Dezember 2020 bis zum 28. Februar 2021 am Dienstagvormittag geschlossen.



Gemeindebücherei Bellheim

Schulstr. 2 c, Tel. 07272/ 7008-605

Unser Bestand im Internet unter: www.bibliotheken-rlp.de
E-Mail: r.best@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten:

Montag: 14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 14.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

So stärken Sie Ihr Immunsystem

Das Immunsystem natürlich stärken, die Abwehrkräfte steigern und Infektionen vorbeugen - die Ratgeber der Gemeindebücherei bieten viele Tipps und Rezepte, um Ihr Immunsystem zu stärken.

Eine Auswahl:

- Die Ernährungs-Docs: So stärken Sie Ihr Immunsystem

Die Corona-Krise hat unser Bewusstsein verändert. Viele Menschen möchten ihr Immunsystem stärken, um Viren und Bakterien Paroli zu bieten. Der Ratgeber der renommierten TV-Ärzte erklärt, wie die körpereigene Abwehr funktioniert und wie man sie effektiv unterstützen kann. Neben der richtigen Ernährung, haben auch der Umgang mit Stress, Bewegung, Schlaf und Sonnenlicht einen großen Einfluss auf die Widerstandskraft

- Die Bewegungs-Docs: Bewegung als Medizin

Studien belegen, dass mehr Bewegung im Alltag vielen Erkrankungen vorbeugen und Beschwerden lindern kann. Die Bewegungs-Docs, bekannt aus der gleichnamigen TV-Sendung, zeigen in dem Ratgeber die passenden Bewegungsstrategien und Übungen, die Sie problemlos in den Alltag integrieren können.

- Koch, Marianne: Unser erstaunliches Immunsystem

Ohne ein funktionierendes Immunsystem könnten wir nicht überleben. Der Ratgeber der bekannten Ärztin Marianne Koch erklärt, mit welchen Mechanismen es der Körper schafft, Erreger abzuwehren und Fehlsteuerungen im Organismus zu korrigieren. Mit zahlreichen anschaulichen Tipps, was wir selbst jeden Tag für unsere Körperabwehr tun können.

Hofmann, Inge: Fitmacher fürs Immunsystem

Der Ratgeber zeigt, wie man sein Immunsystem wirksam schützen und stärken kann, um gesund und leistungsfähig durch den Winter zu kommen.

- Zur Linden, Volker: Immunsystem natürlich stärken

In diesem Ratgeber sind die vielfältigen Aufgaben unseres Immunsystems sowie Entstehung und Entwicklung einer Abwehrschwäche einprägsam dargestellt. Die empfohlenen natürlichen Anwendungen und die einfachen wirkungsvollen Übungen helfen, aus eigener Kraft gesund zu bleiben.

Die Gemeindebücherei Bellheim ist weiterhin mit den gültigen Abstands- und Hygieneregungen geöffnet.

Bitte beachten Sie unsere Weihnachtsschließzeit:

Die Gemeindebücherei ist vom 23. Dezember 2020 bis zum 08. Januar 2021 geschlossen.

Außerdem bleibt die Gemeindebücherei vom 01. Dezember 2020 bis zum 28. Februar 2021 am Dienstagvormittag geschlossen.

Feuerwehr

Förderverein St. Florian Bellheim e.V.

Mitgliederversammlung abgesagt

Liebe Mitglieder*innen,

leider müssen auch wir unsere diesjährige Mitgliederversammlung aufgrund der Corona-Pandemie absagen.

Sobald wir wieder in der Lage sind, unter annähernd normalen Bedingungen eine Mitgliederversammlung durchzuführen, werden wir eine entsprechende Einladung im Amtsblatt veröffentlichen.

Wir hoffen, dass Sie die Corona-Pandemie gut überstehen und gesund bleiben.

Kindergärten



Prot. Kindertagesstätte Villa Kunterbunt Bellheim

Die Pippi Langstrumpfungruppe der Villa Kunterbunt öffnet ihr Fenster

Wir alle müssen uns mit den Veränderungen, mit denen uns Corona konfrontiert arrangieren und somit in vielen Bereichen neue Wege gehen.

Die Eltern übergeben die Kinder an der Haustüre an ihre Erzieherinnen und nehmen sie an dieser auch wieder in Empfang. Womit sich die Kinder aktuell beschäftigen und welche Projekte erarbeitet werden bleibt viele Eltern verschlossen.



So hat sich das Team entschlossen neue, kreativ zu werden. Mit den Kindern wurde überlegt ihren Nebenraum in ein kleines Museum zu verwandeln. Gemeinsam richteten sie eine Ausstellung her. Diese setzte sich aus den einzelnen Materialien mit denen sich die Kinder

das Projektthema „Gesunde Ernährung und Zahngesundheit“, bereits erschlossen haben, sowie den veranschaulichten Erkenntnissen, zusammen. Es wurden beispielsweise Ergebnisplakate aufgehängt, die Geschichte (König Sahnehäubchen isst kein Gemüse), zum Lesen angeboten, die für die Kinder der Einstieg in das Projektthema war, es wurden ein paar der entwickelten Lernspiele gezeigt, z.B. ein Memory mit Obstbildern oder zwei Boxen, eine mit einem fröhlichen Zahn und eine mit einem traurigen Zahn, in jeder Box fanden die Kinder jeweils Bilder mit Lebensmitteln, die gesund oder ungesund für die Zähne sind.

Der Gedanke war, den Eltern einen Einblick zu ermöglichen, wie sich der Kitaalltag ihres Kindes aktuell gestaltet und dadurch wieder ein Stückchen daran teilzuhaben, was ihr Kind gerade erlebt und lernt. Alle Eltern der Pippi Langstrumpfungruppe wurden in Form eines Elternbriefes eingeladen die „Exponate“ gemeinsam mit ihrem Kind zu betrachten. Auf die Abstandsregelung und Mund-Nasen-Schutz wurde selbstverständlich geachtet.



An diesem Tag war schon von weitem zu erkennen, dass sich hinter dem Fenster etwas Besonderes verbirgt. Es war ansprechend mit einer schönen Lichterkette und Luftballons geschmückt. Am geöffneten Fenster angekommen, war es auch für die Kinder ein schönes Erlebnis, ihren Mamas oder Papas einzelne Projektbausteine erklären zu können oder einfach zu zeigen und zu beschreiben womit sie sich besonders gerne beschäftigt haben. Sie konnten sozusagen als Experten auftreten.

Vielen Dank an die Eltern für das Verständnis in der aktuellen Situation.

Vereine und Gruppen



Kulturverein Bellheim e.V.

Weihnachtliches

am „Alten Sägewerk Mittelmühle“

Nachdem im Dezember die vorweihnachtliche Veranstaltung des Kulturvereins Bellheim ausfallen muss, haben sich die Akteure des Vereins entschlossen, mit einer umfangreichen Gestaltung im Außenbereich eine weihnachtliche Stimmung zu schaffen. In schöner Zusammenarbeit des Eventteams und unserem Chor MIXTUR ist hier nun eine Aktion gelungen, die nicht nur auf dem Gelände in den Abendstunden durch die tolle Installation und Beleuchtung eine schöne Stimmung



Der Eingangsbereich „Altes Sägewerk Mittelmühle“ ist nicht nur in den Abendstunden sehenswert.

erzeugt, sondern durch das Engagement der Chormitglieder auch für den akustischen Bereich etwas Neues geschaffen hat. Der Chor hat online in zahlreichen Stunden weihnachtliche Lieder eingesungen und auf Youtube platziert. Der Beitrag kann über einen QR-Code, der am Eingang des Alten Sägewerks angebracht ist, abgerufen werden. Für diese tolle Aktion gilt unser besonderer Dank den helfenden Händen von Ramona Benz, Ursula Malthaner, Wolfgang Klossek, der Chorleiterin Janina Möller, Bernadette Becki, Maria Gilb, Gabi Gutting und Rainer Becki. Der Kulturverein Bellheim e.V. wünsch allen Besuchern eine schöne vorweihnachtliche Stimmung.



Über den abgebildeten QR-Code kann der MIXTUR Beitrag abgerufen werden

Bellheim hat Geschichte

Die Reihe wird im nächsten Amtsblatt weitergeführt.

DRK OG Bellheim

22. September 2020 - Blutspende in Zeiskam

Denken Sie daran sich **Ihren** Termin für die Blutspende in Zeiskam zu sichern. Es sind noch freie Termine vorhanden!

Zeiskam

Dienstag, 22.12.2020

17:30 Uhr bis 20:30 Uhr

Fuchsbachhalle; Bahnhofstr. 37

Wichtig! Bitte reservieren Sie Ihre persönliche Spenzezeit unter:

<https://terminreservierung.blutspendedienst-west.de/m/zeiskam>

oder über die (kostenlose) DRK-Blutspende-App,

oder über die (gebührenfreie) BSD-Hotline (0800) 11 949 11

Sie können Ihren persönlichen Blutspendetermin über drei Wege reservieren: Wenn Sie Fragen haben erreichen Sie uns am besten über info@drk-Bellheim.de

1. die DRK-Blutspende-App
2. www.spenderservice.net
3. wenn Sie keine App oder keinen PC haben über die kostenlose DRK-Blutspendedienst - Hotline 0800 11 949 11 bis spätestens Montag, 22. Dezember 2020 - 17:00 Uhr

Sportvereine



FC Phönix Bellheim e.V.

AH-Abteilung

Liebe AH-Mitglieder, wir hoffen es geht euch zur Zeit gesundheitlich allen gut. Leider konnten Corona bedingt dieses Jahr viele Dinge nicht stattfinden, wie zuletzt auch unser Jahresabschluss. Die Vorstandschaft hofft im nächsten Jahr einiges nachholen zu können. Für den Rest des Jahres wünschen wir euch eine ruhige und besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Auf das alles wieder besser wird, bleibt gesund!



www.wittich.de

Der Schwarzwald ruft...

Lassen Sie sich wieder verwöhnen und sammeln neue Kräfte ...

Die kleine Auszeit

(Nicht über Weihnachten oder Silvester buchbar!) voraussichtlich wieder ab dem 3. Dezember geöffnet.

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag

2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension

1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Obstteller

1x Kaffee und Kuchen

1x kleine Flasche Wein

2 Nächte ab 185,-€

Weihnachtswoche

7 Übernachtungen mit Halbpension,

6x Menüwahl aus 3 Gerichten

1x festliches 6-Gang-Menü

am 1. Weihnachtsfeiertag

1x Kaffee und Kuchen

ab 478,-€

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region. („Im Moment“ dürfen wir wegen den Corona-Hygiene-Bedingungen kein Büfett anbieten)

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage

www.hotel-breitenbacher-hof.de oder

fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!



Ortsgemeinde Knittelsheim

Ortsbürgermeister Ulrich Christmann

Sprechstunde: Dienstag, im Gemeindehaus, 19.00 bis 20.00 Uhr
Tel. 06348 251
privat Tel. 0162 2549420

Glückwünsche

09.12. Helfer Gabriele 70 Jahre

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden. Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde



**Die Bücherei bleibt auch weiterhin
jeden Dienstag
von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet,
geschlossen ist nur in den beiden Wochen
von Weihnachten und Silvester (22.12.
und 29.12.2020). Ab dem 05.01.2021 ist
wieder normal geöffnet!**

**Eine schöne Adventszeit,
besinnliche Festtage und einen guten Start
in das Neue Jahr!**

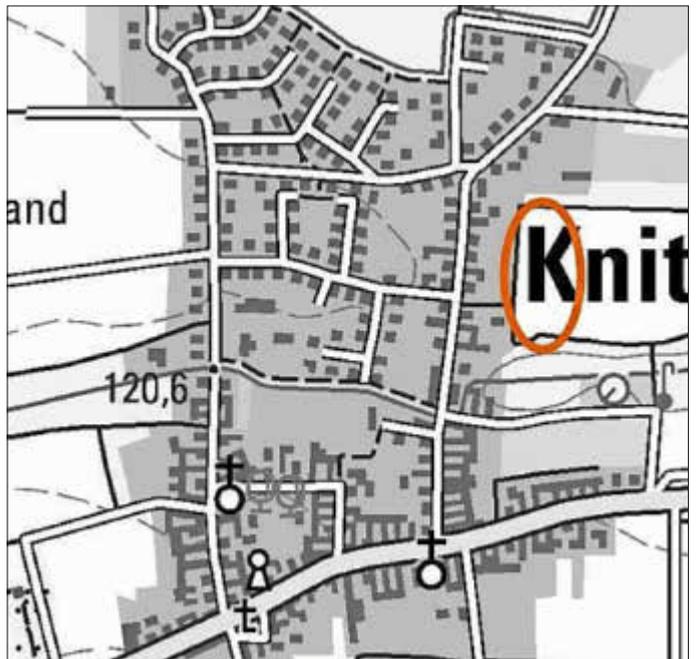
Ludwigstraße 27 (Gemeindehaus, 1. OG)
Email: Gbknittelsheim@gmx.de ■ Telefon: 06348/251

und nördlich des Brühlgrabens sollen rund 1,5 ha landwirtschaftliche Flächen zu einem zukunftsfähigen Neubaugebiet entwickelt werden. Die Lage des derzeitigen Plangebietes ist in dem nachfolgenden Lageplan entsprechend gekennzeichnet.

Um die weitere Gebietsplanung und Vorgehensweise zu konkretisieren können sich ab sofort alle an einem Bauplatz interessierten Leser unverbindlich um einen Bauplatz bewerben. Hierzu ist der Bewerbungsbogen unter www.bellheim.de / Wirtschaft / Wohnbauflächen / Knittelsheim erhältlich.

Dieser ist ausgedruckt oder als unterschriebenes PDF mit ggf. vorzulegenden Nachweisen (erweiterte Meldebescheinigung zur Belegung der angegebenen Daten) an die Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim zu senden.

Die Baureifmachung der Bauplätze wird seitens der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeindeverwaltung für das Jahr 2023 angestrebt.



Gemeinde Knittelsheim entwickelt Baugebiet „Im Niedersand“ – Bauplatzbewerber gesucht!

Der Gemeinderat hat mit dem Aufstellungsbeschluss am 30.09.2020 zum Bebauungsplan „Im Niedersand“ die Entwicklung eines Neubaugebietes am östlichen Ortsrand in die Wege geleitet. Hierauf wurde im Amtsblatt zuletzt am 12.11.2020 hingewiesen. Östlich der Ottostraße



Mund- und Nasenmasken bedruckt und unbedruckt



Schützen Sie Kunden und Mitarbeiter und bestellen Sie Masken mit Ihrem Logo

- ✓ Logo senden
- ✓ Korrekturabzug erhalten
- ✓ Masken verteilen

Papiermaske



LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

☎ 09191 72 32 88 🌐 www.LW-flyerdruck.de

Lebensberatung RIJOMO

Hochstadt - Tel: 0152 / 55899735 (Erstgespräch kostenlos)

HEIMAT NEU ENTDECKEN



Treffpunkt Deutschland.de

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

BELLHEIM



Ortsgemeinde Ottersheim

Ortsbürgermeister Gerald Job

Sprechstunde:

Mittwoch im Rathaus, 17.15 bis 18.00 Uhr

Tel. 06348 8600, privat Tel. 06348 4103

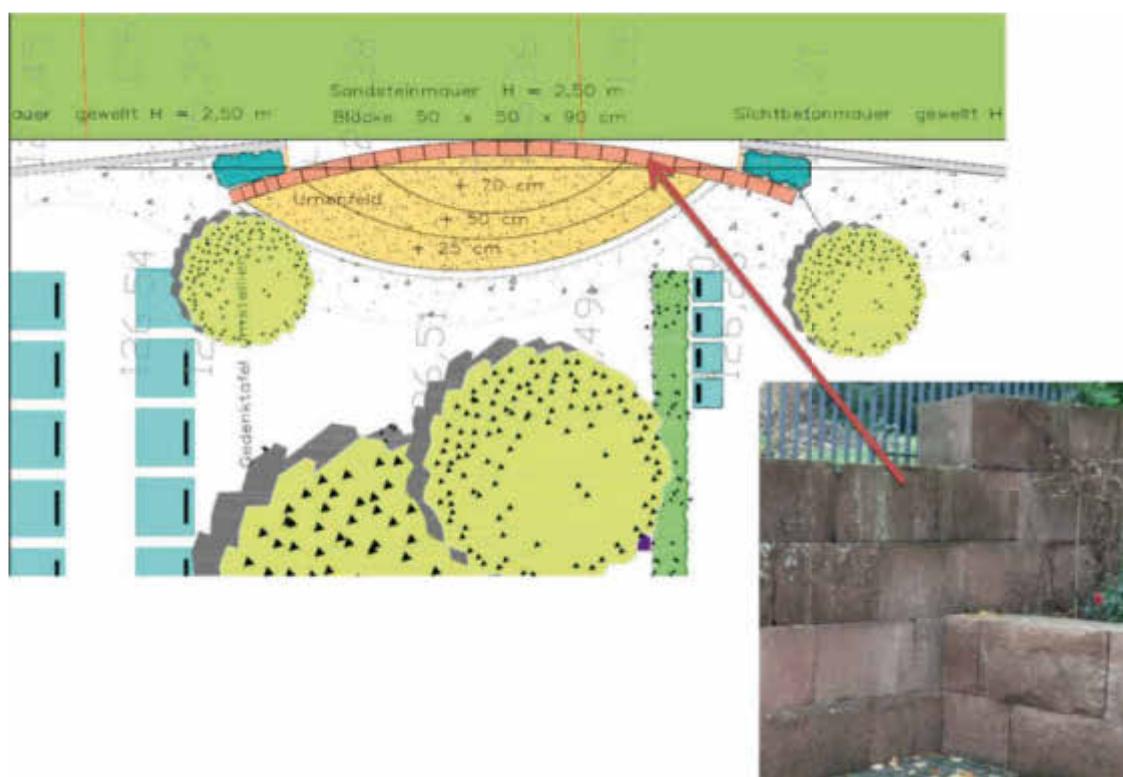
Seniorenbeauftragte Esther Stadel

Tel. 06348-919 486

Aus der Gemeinde

Mehr als eine Friedhofsmauer!

Seit ein paar Jahren beschäftigt sich der Gemeinderat mit dem Thema Bestattungsformen und reagiert auf zahlreiche Anfragen aus der Bevölkerung. Um den Wünschen nach anonymer Bestattung, Rasenbestattung und weiteren Alternativen nachzukommen, nutzt die Gemeinde nun die von den angrenzenden Grundstückseigentümern in der Friedhofstraße gewünschte Wohnbebauung zur Weiterentwicklung des Friedhofes. Um die Pietät zu wahren, einigte man sich darauf, entlang der Grundstücke auf dem Friedhofsgelände eine "Friedhofsmauer" zu erstellen. Die Kosten für eine Standardausführung werden von den Grundstückseigentümern im Rahmen der Erschließung übernommen. Den gestalterischen Mehraufwand sowie den westlich der Mauer entlangführenden Weg wird die Gemeinde bezahlen.



Bereich östlich des Friedhofskreuzes 1

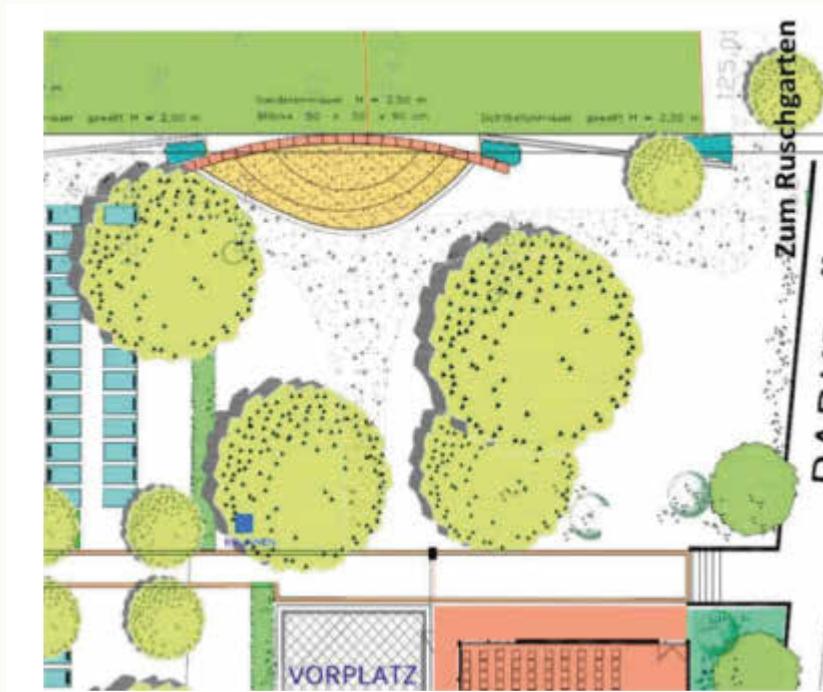
Mit der Planung hat der Gemeinderat auf Empfehlung des Friedhofsausschusses den Landschaftsarchitekten Hans-Peter Schmitt aus Annweiler beauftragt. Vielen Ottersheimern dürfte er noch aus der vor zehn Jahren durchgeführten Friedhofsanierung bekannt sein. Auch die viel gelobte Renaturierung des Brühlgrabens wurde nach seinen Plänen umgesetzt. Ein weiteres Mal schaffte es Herr Schmitt mit seinen Ideen die Ratsmitglieder zu begeistern. Statt einer über 150 Meter langen Mauer schlägt er sieben ca. 15 Meter lange Mauern die leicht schräg zur Grundstücksgrenze gestellt werden, vor. Zur weiteren Auflockerung werden zwei 20 Meter lange halbrunde Sandsteinmauern aus Quadern von 90 cm x 50 cm x 50 cm Größe errichtet. Diese entstehen in Höhe der Friedhofsmitte und in Höhe des Vorplatzes der

Leichenhalle und werden zum Friedhof hin mit terrassenförmigen Stufen angelegt. An diesen Stellen können jeweils rund 120 Urnenbestattungen vorgenommen werden. Auch werden zukünftig in der Rasenfläche östlich der Leichenhalle Baumbestattungen möglich sein. Zusätzlich soll im Zuge dieser Baumaßnahmen der von Bürgern angeregte barrierefreie Zugang im Süden als Verlängerung des Brühlgrabenweges verwirklicht werden. Somit wird der von Riethstraße bis zur Friedhofstraße angelegte attraktive, verkehrsberuhigte Spazierweg über den Friedhof weitergeführt. Der Friedhof entwickelt sich mit dem Umbau zu einem kleinen Friedpark weiter.



Während der GR-Sitzung herrschte bei der Nennung der geschätzten Kosten von 335 000,00 € zunächst Stille im Rat.

Die Entscheidung fiel den meisten Ratsmitgliedern angesichts der Kosten schwer. Nach kurzer Überlegung erkannte man jedoch den Mehrwert der von Herrn Schmitt vorgestellten baulichen Maßnahmen: Nicht nur, dass man Platz für mehrere hundert Urnengräber gewinnt, auch das gesamte Friedhofsbild wird mit dieser in verschiedene Bereiche gegliederten Mauer (gegenüber einer einfachen geraden 150 Meter langen Mauer) deutlich aufgewertet.



Unterhaltungskosten für die Mauern werden in den nächsten 30 Jahren nicht anfallen, so Schmitt.

Nach Abzug der Kosten, die im Rahmen der Erschließung von den Anwohnern bezahlt werden, stehen die bei der Gemeinde verbleibenden Kosten in einem günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis. Zum Vergleich: die vier im Frühjahr gestellten Urnenstelen mit jeweils vier Kammern beliefen sich auf rund 18000,00 €. Ortsbürgermeister Gerald Job freut sich, dass damit in naher Zukunft vielfältige Bestattungswünsche erfüllt werden können.

In Ottersheim erlebt er eine beispielhafte Friedhofskultur, die durch den Umbau

Östlich der Leichenhalle/Vorplatzes 1

noch stärker gefördert wird. Für die nächsten Jahrzehnte werden genügend und vor allem zukunftsorientierte Bestattungsangebote geschaffen.



Bücherei Ottersheim

Entdecke die Welten!

Wir haben für Dich jede Menge Bücher und viele andere Medien wie zum Beispiel CD's und Spiele. Bei uns kannst du viele Freunde treffen: Pippi Langstrumpf und Harry Potter, Petterson und Findus, den kleinen Vampir, Pünktchen und Anton, die drei???, Peter Lustig und die Maus...

Lass dich von uns entführen in die Zukunft und in die Vergangenheit, in die Welt der Technik und in das Land der Phantasie, in ferne Länder und in die nächste Nachbarschaft! Wenn du etwas für die Schule wissen möchtest oder wenn dir langweilig ist, schau bei uns vorbei! Wir freuen uns auf Deinen Besuch.

Öffnungszeiten

Sonntag 09.30 Uhr - 11.30 Uhr

Dienstag 18.00 Uhr - 19.00 Uhr

Folgende coronabedingten Maßnahmen werden umgesetzt:

1. In der Bücherei gilt das allgemein gültige Abstandgebot von 1,5 m.
2. Zugang erfolgt nur auf ausdrückliche Aufforderung durch die Büchereileiterin.
3. Der Zugang der Bibliothek ist auf maximal 2 Personen oder 1 Familie beschränkt, die sich gleichzeitig in der Bücherei aufhalten.
4. Kinder können erst ab einem Alter von 10 Jahren die Bücherei allein betreten. Jüngere Kinder sollen von einem erwachsenen Verwandten begleitet werden, der die Einhaltung der Regeln überwacht.
5. Die Büchereileiterin überwacht die Anzahl der Personen, die die Bücherei betreten.
6. Der Aufenthalt in der Bücherei ist nur für die Medienausleihe möglich ist. Ein längeres Verweilen zum Lesen, Spielen, Treffen mit Bekannten ist nicht erlaubt.
7. Die Kunden werden in einem Aushang auf die Regeln hingewiesen.

Hygiene-Maßnahmen:

1. Im Eingangsbereich wird Handdesinfektionsmittel für die Kunden bereitgestellt.
2. Der Zutritt zur Bücherei ist nur mit einer einfachen „Mund-Nasen-Bedeckung“ möglich, dies kann auch ein Schal oder Tuch sein.
3. Das Personal trägt, soweit es sich im Bibliotheksbereich bewegt, ebenfalls eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung.
4. Die abgegebenen Medien werden mit Desinfektionsmittel behandelt und 3 Tage separiert bis sie wieder in die Ausleihe kommen

Besucher-Dokumentation

Pro Ausleihtag werden Besucherlisten geführt, um den Besuch zu dokumentieren und nachzuvollziehen.

Glückwünsche

Vom 4. bis 10. Dezember haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Ottersheim.

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Kindergärten

10.000,00 Euro für die Kita St. Martinus



Über die großzügige Spende von 10.000,00 Euro, gespendet von der Praxis am Eck, Inhaber Dr.med Christoph Misch, freuen sich die Kinder und Erzieherinnen der Kita St. Martinus, in Ottersheim.

Die Kinder und Familien profitieren von dieser tollen Unterstützung, denn so sind wir in der Lage das Niveau der motorischen Förderung

im Kita-Alltag zu erhöhen. Bewegung besitzt ein entwicklungsförderndes Potenzial, das sich insbesondere in den ersten Lebensjahren positiv auf Sprachentwicklung und Lernentwicklung auswirken kann. Es werden Kleingeräte für die Bewegungsstunden, Psychomotorik und für die therapeutischen Ansätze angeschafft, damit sich mehr Bewegung in den Alltag integrieren lässt. Der Motorikraum wird zusätzlich mit Motoriksets bestückt.

Einen Teil des Geldes verwenden wir auch für Künstlerdarbietungen am 17. Juli 2022, unserem 90 jährigen Kita - Jubiläum.

Auf den Oldtimerwiesen wird ein mit mehreren Preisen ausgezeichnetes Gärtnerspaßtheater für Kita- und Schulkinder engagiert, welches vom Land bezuschusst wird und von einem Teil der Spende finanziert wird. Kindgerechte Pflanzenkunde steht dabei im Vordergrund.

Am Nachmittag in der Scheune engagiert die Kita ein generationsübergreifendes Märchen, über Außenseiter, die Freunde werden und neue Wege gehen. Dafür wird ebenfalls ein kleiner Teil dieser Spende genutzt. Davon profitieren alle Besucher. Es liegt dem Kita-Team und dem Träger sehr am Herzen, für die Großzügigkeit und das Vertrauen DANKE zu sagen.

Was tun bei ARTHROSE?

Wenn an den Händen auch die Mittelgelenke der Finger erkranken, betrifft dies nicht nur „ein paar kleine Gelenke“. Ankleiden, Essen und Trinken fallen aus der Hand, und das Öffnen und Schließen der Wohnungstür sind nur noch mühsam möglich. Was aber kann man selbst dagegen tun? Welche ärztlichen Behandlungsmöglichkeiten gibt es? Auf diese Fragen zur Fingerarthrose sowie zu allen anderen Arthroseformen gibt die Deutsche Arthrose-Hilfe wertvollen prak-

tischen Rat, den jeder kennen sollte und den jeder leicht anwenden kann. Sie fördert zudem die Arthroserecherche bundesweit mit bisher über 350 Forschungsprojekten. Eine umfassende Sonderausgabe ihres Ratgebers „Arthrose-Info“ kann kostenlos angefordert werden bei: Deutsche Arthrose-Hilfe e.V., Postfach 110551, 60040 Frankfurt (bitte eine 0,80-€-Briefmarke für Rückporto beifügen) oder auch per E-Mail unter: service@arthrose.de (bitte auch dann gern mit vollständiger Adresse).

Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Bellheim“.

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Bellheim“ unter
<http://epaper.wittich.de/104>

Redaktions-Annahmeschluss

Mo., 17.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ mein.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Di., 9.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung

ULLMER & BRÜGGEMANN

ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK-DESIGN
WERBEORGANISATION

Unsere Ideen für Ihren Erfolg ...

Ullmer & Brüggemann OHG
Spanierstraße 70 - 76879
Essingen in der Pfalz
Tel. 06347 97208-0
info@u-b-werbung.de



Ortsgemeinde Zeiskam

Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner

Sprechstunde: Mittwoch im Rathaus, 16.45 bis 18.00 Uhr.
oder nach telefonischer Vereinbarung:

Tel. 06347 8171, privat Tel. 06347 918375

Seniorenbeauftragter Traugott Günther

Tel: 06347 - 918100 E-Mail: seniorenbeauftragter@zeiskam.de

Glückwünsche

04.12. Sutter Alfred 80 Jahre

Diamantene Hochzeit

10.12. Eheleute Günther Helmut u. Inge

Leider wurden die Jubilare im November 2020 aufgrund technischer Probleme nicht veröffentlicht.

Diese waren:

12.11. Enzinger Martha 95 Jahre

22.11. Brünion Ursula 85 Jahre

23.11. Wambsganß Bernhard 70 Jahre

24.11. Kolb Monika 70 Jahre

25.11. Hoffmann Adolf 90 Jahre

Die Redaktion bittet dies zu entschuldigen und wünscht den Jubilaren nachträglich alles Gute und gesundheitliches Wohlergehen.

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

Stellenausschreibung

Bei der Ortsgemeinde Zeiskam ist zum 1. Januar 2021 die Stelle eines

Friedhofmitarbeiters (m/w/d)

im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (450,-€-Basis) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 7 Stunden zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Gärtnerische Pflege des Friedhofes
- Vorbereitung und Betreuung von Bestattungen
- Kleinere Tätigkeiten (Wartung/Reparatur) in und am Friedhofsgebäude
- Führen von Fahrzeugen mit Anhänger und Aufsitzmäher

Anforderungsprofil:

- Gärtnerisches Geschick
- Selbständiges Arbeiten
- Freundliches und höfliches Auftreten
- Bereitschaft zu flexiblem Arbeiten wird vorausgesetzt
- Fahrerlaubnis der Klasse B

Wir bieten Ihnen eine leistungsgerechte Bezahlung nach den tarifrechtlichen Bestimmungen.

Als Ansprechpartnerin für weitere Informationen steht Ihnen Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner, Tel: 06347/918375 und 1. Beigeordneter Thomas Mendel, Tel: 06347/2833 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 09.12.2020** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Unterlagen datenschutzgerecht vernichtet. Daher bitten wir von der Übersendung von Originalen sowie Bewerbungsmappen abzusehen.

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...
Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de/

Heimatbrief 2020 - Adressänderungen bei Auswärtigen



Der Heimatbrief 2020 wird demnächst an die auswärtigen Zeiskamer und Heimatverbundenen verschickt werden.

Wenn Sie in Ihrer Familie auswärtige Angehörige mit einer Adressänderung haben, geben Sie diese Information bitte an uns weiter, dass der Heimatbrief auch dieses Jahr wieder bei allen ankommt.

Melden Sie sich bei der Bürgermeisterin Susanne Lechner unter Tel. 918375 oder gemeinde@zeiskam.de oder bei der Redaktionsleitung des Heimatbriefes Carmen Scheppach unter Tel. 918180 oder carmen.scheppach@web.de.

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!

Kindergärten

Prot. Kindertagesstätte „Eden“

feiert St. Martin

Pünktlich am 11.11.2020 feierten die Kinder der Kindertagesstätte „Eden“ gemeinsam mit ihren Erzieherinnen das Fest des St. Martin.

Dieses Jahr war alles ein bisschen anders, was uns aber nicht davon abhielt unseren eigenen internen Umzug zu machen. Die Kinder waren in den letzten Wochen mit den Vorbereitungen der Martinsfeier beschäftigt, denn sie wollten diesen Tag aktiv mitgestalten.

Die Kinder liefen mit ihren selbstgebastelten Laternen bei Laternenmusik, Sternenzauber und Lichterschein durch die abgedunkelten Räume der Kita. Das Ende des Umzuges war im Bewegungsraum. Verschiedene Vorführungen wurden gezeigt. Zuerst führten ein paar Kinder das Theaterspiel „Sankt Martin“ vor, anschließend kam ein fetziger Martinsrap, der mit verschiedenen Musikinstrumenten, dem Djembe, Cajon und Guiro begleitet wurde und zum Abschluss gab es noch einen Engelstanz, den die Tänzer und Tänzerinnen mit viel Gefühl vorzantzen. Voller Stolz, Freude und Können wurde alles den aufmerksamen Zuschauern und den Erzieherinnen vorgeführt.

Am Ende der Darbietungen wurden die selbstgebackenen Herzen im Sinne von St. Martin mit Freund und Freundin geteilt und gegessen.

Es war ein wunderschöner Vormittag, der allen Kindern sichtlich viel Freude und Gemeinschaftsgefühl vermittelt hat und hoffentlich unvergessen bleibt.

Ganz herzlich wollen wir uns noch bei der Gemeinde Zeiskam für die gespendeten Martinsbrezeln bedanken. Die Kinder haben sich sehr darüber gefreut!



Theaterspiel Sankt Martin



Unsere Musikband



Tannenbaumverkauf 2020

Liebe Bürgerinnen und Bürger, die Corona-Pandemie bestimmt unser Leben, unsere Gefühle, unser Denken und Handeln.

Der Alltag hat sich von einem Tag auf den anderen radikal verändert.

Für uns ist es eine neue Erfahrung aber wir sehen positiv in die Zukunft.

Auch in diesem Jahr hat sich Herr Berkil vom Tannenbaum Verkauf an der Lustadterstraße dazu entschlossen, für jeden verkauften Tannenbaum dem Förderverein Ev. Kindergarten Eden Zeiskam e.V. eine Spende zu überreichen.

Durch die Aktuelle Corona Lage ist es uns leider nicht möglich wie gewohnt Café, Kuchen, Plätzchen und sonstige Leckereien vor Ort anzubieten.

Dennoch sind wir am Samstag 12.12. + 19.12.2020 vom Förderverein vor Ort.

Über die ganze Verkaufszeit wird unser Spendenschweinchen „Porky“ bereit stehen und sich über einen gefüllten Bauch erfreuen.

Ein frohes Weihnachtsfest, ein paar Tage Ruhe, Zeit spazieren zu gehen und die Gedanken schweifen zu lassen, Zeit für sich, für die Familie, für Freunde.

Vor allem aber Zeit, um Kraft zu sammeln für das neue Jahr 2021 !

**Wünscht Ihnen Gerhard Litzler
1. Vorsitzender**



Sportvereine



LSG Zeiskam

Keine Funktionsgymnastik mehr in 2020!

Die Funktionsgymnastik fällt aufgrund der aktuellen Corona-Pandemieverordnung für den Rest dieses Jahres komplett aus! Sobald im nächsten Jahr neue Verordnungen vorliegen, wird in der Ausgabe des Amtsblattes darüber informiert.

Informationen über die LSG Zeiskam und deren Aktivitäten erteilt Andreas Flörchinger (Tel.: 0151-28058198; Mail: a.floerchinger@lsg-zeiskam.de). Homepage: www.lsg-zeiskam.de



TB Jahn Zeiskam e.V.

Kunstrasenplatz fertiggestellt

Am vergangenen Samstag wurde mit dem Aufbringen des Füllmaterials am neuen Kunstrasenplatz des TB Jahn die Arbeiten beendet. Der Platz ist ab sofort bespielbar. Nach langer Vorbereitung und relativ kurzer Ausführungszeit, erst in der zweiten Oktoberhälfte wurde mit den Arbeiten begonnen, steht dem Verein ein Platz nach neuestem Standard zur Verfügung. Damit sind die jahrelangen Probleme, die das Fußball-

training in Zeiskam vom Oktober bis Anfang März stark einschränkten, aus der Welt. Der Verein hat nun auch Möglichkeiten attraktive Spiele zu interessanten Terminen ansetzen zu können. Damit stehen auch verbesserte wirtschaftliche Möglichkeiten offen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung des großen Plans, war die Entscheidung der Gemeinde Zeiskam, dieses zukunftsfähige Projekt zu unterstützen. Das ursprüngliche Vorhaben, den bestehenden Tennenplatz zu sanieren, wäre nicht zeitgemäß gewesen. Das dafür zur Verfügung stehende Geld stattdessen in eine zukunftsichere Sportanlage zu investieren wird sich als kluge Entscheidung beweisen. Der Beitrag der Gemeinde ist ein wesentlicher Beitrag im Finanzplan des Vereins. Fast kurzfristig kam der Verein noch in den Genuss eines Zuschusses aus öffentlichen Mitteln. Doch all das hätte nicht ausgereicht, um dieses größte Projekt des TB Jahn in seiner nun 124jährigen Geschichte zu stemmen.

Damit es so weit kam, haben viele Vereinsmitglieder und Freunde und alle die sich mit dem TB Jahn verbunden fühlen ihren Beitrag geleistet. Auf zwei Sonderkonten konnten alle, die bis heute dem TB Jahn nahe stehen, Geld spenden. Bis Ende November kamen auf diese Weise 69.5500 Euro zusammen. Das ist eine tolle Leistung und zeigt die enge Verbundenheit von Vielen mit ihrem Verein. Spenden kamen aus nah und fern. Viele ehemalige Zeiskamer haben an ihren alten Verein gedacht. Auch wenn sie mit der aktuellen Situation nicht vertraut waren, so hat oft eine Nachricht über die Situation vor Ort dazu geführt, dass Gelder auch von weit her auf die Sonderkonten geflossen sind.

Für all die Mühen will der Verein denen danken, die sich darum gekümmert haben, dass dieser stolze Betrag erreicht wurde. Weil aber dennoch noch eine Finanzierungslücke besteht, ist der TB Jahn weiterhin auf jede Unterstützung angewiesen.

Arbeitsbeginn und Fertigstellung des Kunstrasens



Mitteilungen anderer Behörden

Kreisverwaltung Germersheim informiert

Abfallkalender für das Jahr 2021 werden in KW 50 verteilt (KV 29.09.2020)

Anfang Dezember, in der 50. Kalenderwoche, werden die Abfallkalender für das Jahr 2021 im Landkreis Germersheim an die Haushalte verteilt.

Der gedruckte Müllkalender enthält alle Leerungstermine für Abfallgefäße bis 240l Volumen. Zudem informiert der Kalender über die Termine und Standorte der mobilen Problemmüllsammelung und die Öffnungszeiten der drei Wertstoffhöfe sowie der stationären Problemmüllsammelstelle im Landkreis. Auch die Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Entsorgungspartner Fa. SUEZ Süd, Fa. Remondis sowie Fa. Süd-Müll sind dort vermerkt.

Die beiden kostenlosen Sperrmüllabholungen pro Jahr sind ausschließlich „auf Abruf“. So dass man weitgehend nach seinem persönlichen Bedarf den Termin der Sperrmüllentsorgung planen kann.

Um einen Sperrmülltermin zu erhalten genügt es, sich bei der Entsorgungsfirma SUEZ Süd GmbH, Rülzheim telefonisch (0800-2 67 62 66) oder schriftlich (z.B. per Mail) für die Sperrmüllabfuhr anzumelden. In der Regel wird der angemeldete Sperrmüll dann innerhalb der darauf folgenden drei Wochen kostenlos abgeholt.

Für größere Abfallbehälter (mit einem Volumen mit 770l bzw. 1.100l) gilt der gedruckte Abfallkalender nicht. Für diese Abfallbehälter gibt es gesonderte Leerungstermine, die man voraussichtlich ab Mitte Dezember im Internet abrufen kann.

Wer keinen Kalender in seinem Amtsblatt vorfindet kann sich ab Montag, 14. Dezember ein Exemplar bei der Kreisverwaltung Germersheim oder bei seiner Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung abholen.

Die Internetversion des Abfallkalenders ist bereits jetzt unter www.abfallwirtschaft-germersheim.de zu finden und zwar unter dem Punkt „Online-Service“. Dort ist auch der an die Haushalte verteilte gedruckte Kalender als PDF hinterlegt ist und kann jederzeit ausgedruckt werden.

Algen-Massenentwicklung am Sondernheimer Baggersee (KV 26.11.2020)

Im Rahmen einer Kontrolle durch das Landesamt für Umwelt wurde im Sondernheimer Baggersee eine Massenentwicklung der Burgunderblutalge festgestellt. Diese Algenart gehört zu den Cyanobakterien (Blaualgen) und kann toxisch wirken.

Außerhalb der Badesaison, kann die Massenvermehrung dieser Alge vor allem für Tiere eine Gefahr darstellen. Tiere, beispielsweise Hunde oder Pferde, die das Wasser trinken oder die Algen kauen, können Vergiftungen erleiden. In schweren Fällen können diese bis zum Tod des Tieres führen. Tierhalter sind daher zu besonderer Vorsicht aufgefordert. Inzwischen wurden entsprechende Schilder mit Warnhinweisen von den Eigentümern des Sees aufgestellt. Das Landesamt für Umwelt wird nun weitere Kontrollen durchführen. Sobald sich die Alge wieder zurückgebildet hat, wird die Kreisverwaltung darüber informieren.

Die beiden anderen Seen im Naherholungsgebiet, Germersheimer See (Sollachsee) und Surfsee, sind nicht betroffen. Der möglicherweise derzeit wahrnehmbare unangenehme fischige Geruch des Wassers im Germersheimer See ist auf die Goldalgen-Art *Uroglena volvox* zurückzuführen, von deren Vermehrung allerdings keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier ausgeht.

Kreisvolkshochschule informiert

Einbürgerungstests im 1. Halbjahr 2021 (KV 24.11.2020)

Seit 1. September 2008 erfordert das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 19.08.07 bundesweit, dass die Einbürgerungswilligen Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland besitzen. Dies muss durch einen so genannten Einbürgerungstest nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um einen Multiple-Choice-Test. Jeder Test besteht aus 33 Fragen, von denen 17 richtig beantwortet werden müssen.

Die Kreisvolkshochschule Germersheim bietet ab Januar 2021 wieder alle vier Wochen jeweils einen Termin am Vormittag und einen am Nachmittag in der Geschäftsstelle der KVHS an. Die Prüfungsdauer beträgt 60 Minuten.

Anmeldungen bitte persönlich nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 07274-53334 und -53382 bei der KVHS Geschäftsstelle, Ritter-von-Schmauß-Straße/Ecke Paradeplatz (Seiteneingang der Berufsbildende Schule, UG). Bei der Anmeldung ist die Prüfungsgebühr in Höhe von 25 Euro in bar zu bezahlen und ein Lichtbildausweis ist vorzulegen.

Prüfungstermin 1: Montag, 25. Januar 2021, 10:00 - 11:00 Uhr A1021001KV

Prüfungstermin 2: Montag, 25. Januar 2021, 15:00 - 16:00 Uhr A1021002KV

Anmeldeschluss für Termin 1 und 2: Freitag, 18. Dezember 2020

Prüfungstermin 3: Montag, 22. Februar 2021, 10:00 - 11:00 Uhr A1021003KV

Prüfungstermin 4: Montag, 22. Februar 2021, 15:00 - 16:00 Uhr A1021004KV

Anmeldeschluss für Termin 3 und 4: Freitag, 22. Januar 2021

Prüfungstermin 5: Montag, 22. März 2021, 10:00 - 11:00 Uhr A1021005KV

Prüfungstermin 6: Montag, 22. März 2021, 15:00 - 16:00 Uhr A1021006KV

Anmeldeschluss für Termin 5 und 6: Freitag, 19. Februar 2021

Prüfungstermin 7: Montag, 19. April 2021, 10:00 - 11:00 Uhr A1021007KV

Prüfungstermin 8: Montag, 19. April 2021, 15:00 - 16:00 Uhr A1021008KV

Anmeldeschluss für Termin 7 und 8: Freitag, 19. März 2021

Prüfungstermin 9: Montag, 17. Mai 2021, 10:00 - 11:00 Uhr A1021009KV

Prüfungstermin 10: Montag, 17. Mai 2021, 15:00 - 16:00 Uhr A1021010KV

Anmeldeschluss für Termin 9 und 10: Freitag, 16. April 2021

Prüfungstermin 11: Montag, 14. Juni 2021, 10:00 - 11:00 Uhr A1021011KV

Prüfungstermin 12: Montag, 14. Juni 2021, 15:00 - 16:00 Uhr A1021012KV

Anmeldeschluss für Termin 11 und 12: Freitag, 12. Mai 2021

Sonstige Nachrichten

Redaktionsschlussvorverlegungen

KW 51 Vorweihnachtswoche auf Freitag, 11.12.2020

KW 52 Weihnachtswoche auf Freitag, 17.12.2020

KW 53 Silvester keine Erscheinung

17.00 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

Abgeordnete Dr. Katrin Rehak-Nitsche

lädt Gastwirte zu Webkonferenz ein

In einer Telefon- und Videokonferenz wird die SPD-Landtagsabgeordnete Dr. Katrin Rehak-Nitsche am **Mittwoch, den 7. Dezember** um 15 Uhr, mit Gastwirten ins Gespräch über Perspektiven für die Gastronomie in der Corona-Pandemie kommen und über die Novemberhilfen des Bundes informieren.

Interessierte Gastronomen können sich per E-Mail an buer0@rehak-nitsche.de oder telefonisch über 072721-5088088 für die Veranstaltung anmelden und erhalten anschließend einen Zugangscode zur Teilnahme an der Webkonferenz.

Landtagsabgeordneter Matthias Joa (AfD)

- Bürgersprechstunde -

Der AfD-Landtagsabgeordnete Matthias Joa bietet **Montag, 7. Dezember 2020** vom 10 - 14 Uhr eine Telefonsprechstunde an. Online-Gesprächstermine und persönliche Terminabsprachen können unter Tel 07271/7698967 oder per E-Mail unter Buergersprechstunde@alternative-ger.de vereinbart werden.

Online-Bürgersprechstunde mit Thomas Gebhart

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart bietet am **Donnerstag, 10.12.2020**, von 15.00 bis 16.00 Uhr eine Online-Bürgersprechstunde aus Berlin an. Interessierte können sich gerne mit ihren Anliegen und Fragen zu aktuellen politischen Themen an den Abgeordneten wenden. Zugang zum Chat erhalten Interessierte unter thomas-gebhart.de

Energietipp der

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Alte Mauern mit jungem Energieverbrauch

- Einen Altbau auf den Heizenergiebedarf eines Neubaus zu bringen, ist machbar. Dafür ist ein gutes Gesamtkonzept nötig.

- Die mitunter hohen Kosten stellen bei richtiger Ausführung eine Investition in die Zukunft dar und können durch Förderprogramme abgemildert werden.

- Informationen zu kostengünstigen Maßnahmen bis hin zur Außenwanddämmung, sowie aktuellen Förderprogrammen erhalten Ratsuchende in einem persönlichen Beratungsgespräch nach telefonischer Vereinbarung

Die Beratungsgespräche sind kostenlos. In **Germersheim** finden die nächsten Beratungstermine **am Freitag, den 15.01.21 von 8.30 bis 13 Uhr** statt. Die Beratungen werden aktuell an den meisten Standorten telefonisch durchgeführt. Bitte erfragen Sie dieses bei der Terminvereinbarung. Voranmeldung unter 0 72 74/530.

Prostatakrebs Selbsthilfegruppe Südpfalz

Wir wollten uns in diesen Pandemie-Zeiten einfach auf diesem Wege melden, um über aktuelle Infos zur Prostatakrebs Selbsthilfegruppe zu berichten. Wir hoffen und wünschen, dass Sie bisher alle ohne Corona

und ohne größere Einschränkungen durch diese Pandemie gekommen sind. Wir hatten für dieses Jahr noch Treffen geplant. Doch leider mussten wir auf Grund der Pandemie Verordnung alle bisherigen Treffen absagen. Durch die neue verschärfte Verordnung sehen wir uns schweren Herzens veranlasst auch die Weihnachtsfeier für dieses Jahr abzusagen.

Wir wünschen Ihnen von ganzem Herzen viel Gesundheit und vor allem bleiben Sie Corona frei in der Zukunft.

Wenn wir wieder Treffen durchführen können, werden wir dieses wieder rechtzeitig in den Medien bekanntgeben.

Jedoch besteht die Möglichkeit telefonische Info-Gespräche rund um das Thema Prostatakarzinom zu führen.

Für Fragen und Auskünfte stehen Ihnen Herr Olbrich Tel. 07276 969898 oder Herr Schmitt Tel. 06341 960409 gerne zur Verfügung.

Institut für Bildungsförderung (IFB)

Berufsausbildung KOMPAKT – die Alternative zum dualen Studium
Ab Beginn des Sommersemesters 2021 (Anfang März) bietet das Institut für Bildungsförderung (IFB) verzahnte Bildungsgänge zur Erlangung eines klassischen Berufsabschlusses (z. B. Büro- oder Industriekaufrau/-mann, Fachkraft für Lagerlogistik) und des Weiterbildungsabschlusses Geprüfter Wirtschaftsfachwirt oder Geprüfter Industriefachwirt an. Nach deutschem Qualifikationsrahmen sind dies Bachelor-Abschlüsse (DQR-Stufe 6).

Weitere Infos sind erhältlich beim Institut für Bildungsförderung (IFB), gemeinnützige Bildungseinrichtung, Tel: 07275 - 91 30 35, E-Mail: mail@ifb-woerth.de.

Thomas Hitschler:

Telefonische Bürgersprechstunde

Für alle Interessierten bietet der SPD-Bundestagsabgeordnete Thomas Hitschler wieder eine telefonische Bürgersprechstunde an. Bürgerinnen und Bürger können sich sowohl bei politischen wie auch persönlichen Anliegen telefonisch an den Abgeordneten wenden und über die aktuelle Corona-Situation sowie über Themen der Bundespolitik und des Wahlkreises diskutieren.

Die Telefonsprechstunde findet statt am: **Mittwoch, 09. Dezember**, von 17.00 bis 18.00 Uhr. Alle Interessierten melden sich unter der Telefonnummer 06341 987 1450.

Ende des redaktionellen Teils

Blum's Grillhähnchen & Snacks

Jeden Freitag 10.30 - 18.30 Uhr **Bestelltelefon**
beim EDEKA-Markt, Bellheim **0176-58630197**



Grillhähnchen, Burger, Mozzarellasticks, Pommes, Nuggets, Currywurst u. v. m.

DACHDECKER-, MALER- & MAURERBETRIEB

Toppreis-Aktion: 100 m² Dachbriss, Entsorgung, Unterspannbahn, Konter-Lattung u. Eindeckung in BRAAS od. Tonziegel, nur 5449,-€. Zimmererarbeiten, Malerarbeiten 1 m² nur 12,50 €, Wärmedämmung, eig. Gerüstbau, Asbestarbeiten, Rohbau- u. Maurerarbeiten, Altbauanierungen, Planungs- u. Statikerleistungen - **schnell, sauber u. günstig!** Festpreise

Meisterdach & Bau GmbH • Sembach, Rockenhausen + Neunkirchen/Saar
Tel. 06361-458424 • Fax 06361-459586 • E-Mail: meisterdach-bau@web.de

Wildverkauf

Das Forstamt Pfälzer Rheinauen bietet dieses Jahr den Wildverkauf ausschließlich über – Bestellung – an. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Bestellung telefonisch oder per E-Mail durchzuführen.

Angeboten werden:

Reh, Hirsch und Wildschwein tiefgefroren in küchenfertigen Portionen sowie Dosenwaren, Würste und Schinken.

– Solange der Vorrat reicht! –

Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage

www.wald-rlp.de/de/forstamt-pfaelzer-rheinauen/

Das Team des Forstamtes Bellheim freut sich auf Ihre Bestellung.

07272 9278-0



ABSCHIED nehmen

06502
9147-0



GRABMALE HOFFMANN

Inh. Stephan Hoffmann e.K.
Steinmetz- und Steinbildhauermeister
Grabmale und individuelle Natursteinarbeiten

Ottostraße 3 · 76879 Knittelsheim
Tel. 06348 355 · www.grabmale-hoffmann.de



CONTAINERDIENST - TRANSPORTE

JOACHIM BRUST - 76761 RÜLZHEIM

☎ 0177 2504511



Für ein glänzendes Ergebnis

Glas-, Wintergärten-, Teppichböden-, Polstermöbel- Schaufenster- u. Unterhaltsreinigung. Versiegelung von Lino- u. PVC-Böden Bauend- u. Fassadenreinigung u.v.m.

Hartenstein & Flick, Herxheim, ☎ 0 72 76 / 918 413

JOBS

IN IHRER REGION



Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Fachverkäufer (m/w/d) mit kaufm. Ausbildung für Beratung / Verkauf und Auftragsbearbeitung gesucht. Handwerkliche Kenntnisse von Vorteil. 45-Std.-Woche. Bewerbungen bitte per E-Mail oder persönlich nach telef. Vereinbarung.

HILA Fachhandelszentrum GmbH
Helmbachstr. 43 – 76829 Landau - Tel. 06341 / 9494-0
E-Mail: bewerbung@hila.de

Dem Leben einen würdigen Abschluß geben ...

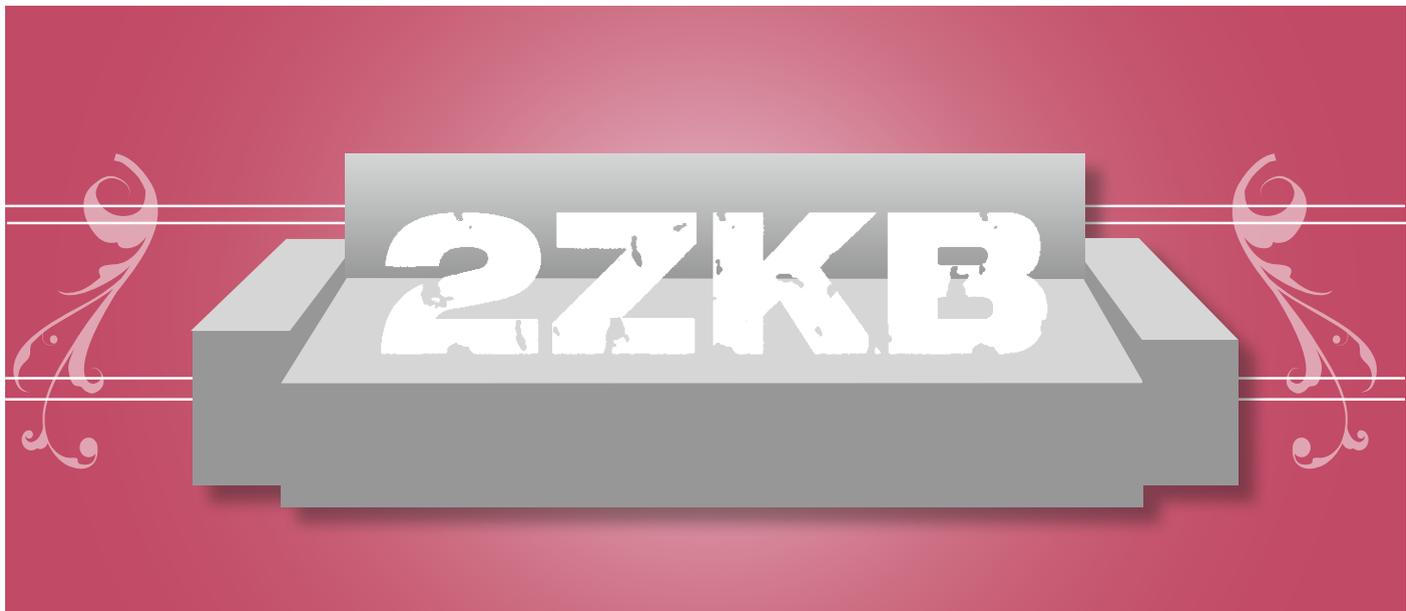


BESTATTUNGEN



FRITZ LUTZ

Bestattungen Fritz Lutz | Riethstraße 4b | 76879 Ottersheim
Telefon 06348 91 91 36 | Fax 06348 91 91 37



BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



AUSGABEN: BELLHEIM, GERMERSHEIM, LINGENFELD, RÜLZHEIM



Wir bringen die Sonne in Ihr Haus!

Mehr Lebensraum und Lebensqualität!



Serr Rolf Wintergärten und Überdachungen

Nordring 27 • 76761 Rülzheim • Tel. 07272 / 9 333-0 • info@serr.de • www.serr.de

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



Kauf • Neubau • Umschuldung

FIBA
ImmoHyp GmbH

Repräsentanz Landau
Tel. 0 63 41 - 55 77 60
www.fiba-kredit.de

Ihr Partner für Baufinanzierung und Privatkredite



Wärmeschutzgläser reduzieren den Energieverbrauch. Gerade bei Mehrfamilienhäusern machen sich die Gläser in der Energiebilanz deutlich bemerkbar.
Foto: Weru/InterPress

Wann lohnt sich der Fenstertausch?

Moderne Wärmeschutzfenster sagen alten Energieschleudern den Kampf an

(iPr). In der Renovierung oder beim Kauf einer gebrauchten Immobilie stellt sich häufig die Frage nach der Erneuerung der Fenster. Hierbei gilt als Faustregel, dass jene, die vor 1995 eingebaut wurden, als alt einzustufen sind. Aufgrund ihrer zu geringen Dämmung geht die Raumwärme nach außen verloren – so wird Tag für Tag bares Geld verheizt.

Moderne Fenster können als Einzelmaßnahme oder im Zuge einer kompletten Renovierung wirksame Abhilfe schaffen. Ihre verbesserten energetischen Eigenschaften werden durch wärmere Oberflächen am Fenster spürbar. Ebenso zieht es nicht mehr unangenehm, da kein ungewollter Luftaustausch durch undichte Fenster erfolgen kann. Aber vor allem reduziert die Mehrfachscheibenverglasung den Energieverbrauch und optimiert somit die laufenden Haushaltskosten, da sie bessere Wärmedämmwerte erreicht.

festen Bauteilen an. Hierbei gilt: je geringer der Wert, desto besser die Wärmedämmung des Fensters. Mit der verschärften Energieeinsparverordnung aus 2014 kommen hochwärmedämmende Verglasungen immer mehr zum Einsatz. Die energetischen Anforderungen an Bauteile wie Fenster, Fassade und Dach wurden in den letzten Jahren für die Renovierung um 30 Prozent erhöht. Der Fenstertausch wird über ein KfW-Programm gefördert. Die Gelder werden hierbei aus dem CO2-Gebäudesanierungsprogramm und dem Anreizprogramm „Energieeffizienz“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Verfügung gestellt. Das Fenster darf den Uw-Wert von 1,3 W/(m²K) dabei nicht überschreiten. Verstöße gegen das Reglement werden als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet. Im Fachhandel stehen verschiedene Wärmeschutzgläser zur Auswahl.

Wichtigstes Kriterium ist der Wärmedämmwert

Ausschlaggebend ist hierbei der Uw-Wert. Dieser beschreibt den Wärmedurchgangskoeffizienten und gibt die Wärmeleitfähigkeit von

Nähere Informationen hierzu findet man auch auf der Homepage der KfW (www.kfw.de) oder informieren Sie sich einfach beim Fensterfachbetrieb Ihres Vertrauens.

Wir sind gerne für Sie da.



FENSTER- & TÜRTECHNIK
MADE IN GERMANY

Idee von uns. Fenster von **SCHÜCO**.

anschauen
ausprobieren
entdecken

GROSSE AUSSTELLUNG



RC 2
GEPRÜFTE SICHERHEIT
DIN EN 1627

20% KfW
FÖRDERFÄHIG

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



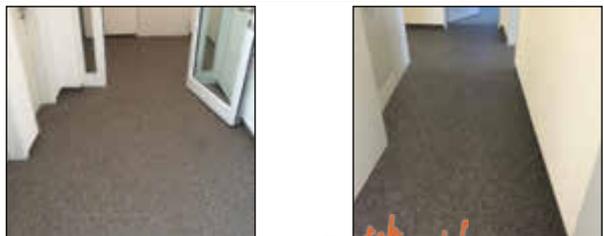
Spielberger Insektenschutz 

Für Fenster & Türen. Nach Maß.

Tel. 07271-959122
76751 Jockgrim - Bahnhofstr. 11
info@insektenschutz-spielberger.de



Über 100 neue Farben
Arztpraxen, Büros, Ausstellungsräume, Wohnbereiche, Küchen, Bäder usw.



...da steh ich drauf!

BoTek BODENTECHNIK **Zertifizierter Fachbetrieb für Bautenschutzsysteme**

Neue Mühlgasse 78 | 76761 Rülzheim
Tel. 07272/71987 | Fax 07272/9728 104
E-Mail: gumbrecht@botekinfo.de | www.botekinfo.de
Nach telefonischer Terminvereinbarung.

Was Partner für's Dach...
Spenglerei - Dachdeckerei

WAGNER

Spenglerei • Dachdeckerei
Klaus Wagner
Beethovenring 30
76761 Rülzheim
Tel.: 0 72 72 / 95 58 41

- Dachfenstereinbau
- Dachrinnen
- Kaminverkleidung
- Reparaturen
- Dacheindeckungen
- Blechdächer
- Gaubenverkleidung
- Flachdächer
- Mauerabdeckungen
- Komplettsanierung

- Anzeige -



Feuchte Wände - Schimmel
Wir helfen Ihnen - garantiert!

Ruhig bleiben trotz Dachschaden

Die immer häufiger auftretenden Unwetter lassen nicht selten Schäden am Dach zurück. In dem Fall können jene Bewohner aufatmen, die sich bei der Errichtung des Hauses für hochwertige Unterdeckbahnen entschieden haben.

Diese sind als zweite Funktionsebene unter der ersten, sprich den Dachziegeln, Dachsteinen und Co, befestigt und übernehmen zuverlässig und sicher deren Aufgabe – also zu verhindern, dass beispielsweise Hagel und Regen in die Wärmedämmung beziehungs-

weise in den Wohnbereich gelangen. Das Geheimnis hinter ihrer außergewöhnlichen Robustheit:

Sie bestehen aus mit Bitumen beschichteten Kunststoff-Faservliesen für besonders hohe Dichtigkeit, Sicherheit, Langlebigkeit und nicht zuletzt UV-Beständigkeit.

Einmal verlegt, übernehmen die hochwertigen Produkte die Schutzfunktion als „zweite wasserführende Ebene“ – und das ein Dachleben lang.

Eine Information von www.bauder.de/epr.



GEBÄUDETROCKNUNG
Keller – nass – modrig – muffig?
Feuchte Wände – Putzschäden? Salpeter – Schimmel?
DER EINFACHE WEG ZUM TROCKENEN HAUS
- ohne Aufgraben oder große Baumaßnahmen
- schnell und kostengünstig, garantiert!

drying systems BEACH
www.drying-systems.de

Wir wünschen Ihnen besinnliche Festtage sowie ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr

Beratungstermin vereinbaren unter ☎
Eppenbrunn: 06335 / 859125
Landau: 06341 / 2687893
info@drying-systems.de

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



24h Hilfe

E. Fröhlich
ROHR + KANAL
 REINIGEN · PRÜFEN · SANIEREN

ROHR- und KANALREINIGUNG · TV-UNTERSUCHUNG
 ENTSORGUNG & FETTABSCHIEDER
 SANIERUNG VON ABWASSERKANÄLEN

76863 Herxheim ☎ 07276 - 70 99
 www.froehlich-kanaltechnik.de

IHR PARTNER BEI ABFLUSSPROBLEMEN

MARMOR GMBH
Ochsenreither
 Natur. Stein. Design.

AM RHEINBERG 6
 76773 KUHARDT
 TEL.: 07272 - 8383
 FAX.: 07272 - 75280

- INNENTREPPEN
- AUSSENTREPPEN
- FENSTERBÄNKE
- KÜCHENARBEITSPLATTEN
- GRABDENKMALE U.V.M

BERATUNG | SERVICE | VERKAUF | VERLEGUNG

WWW.MARMOROCHSENREITHER.DE

SC MALERBETRIEB
 SALVATORE CILONA

Malen | Dämmen | Sanieren

Salvatore Cilona
 Maler- und Lackiermeister

Zeiskamer Straße 57
 76756 Bellheim
 Tel.: 07272-7779691
 Fax: 07272-777386
 info@maler-cilona.de

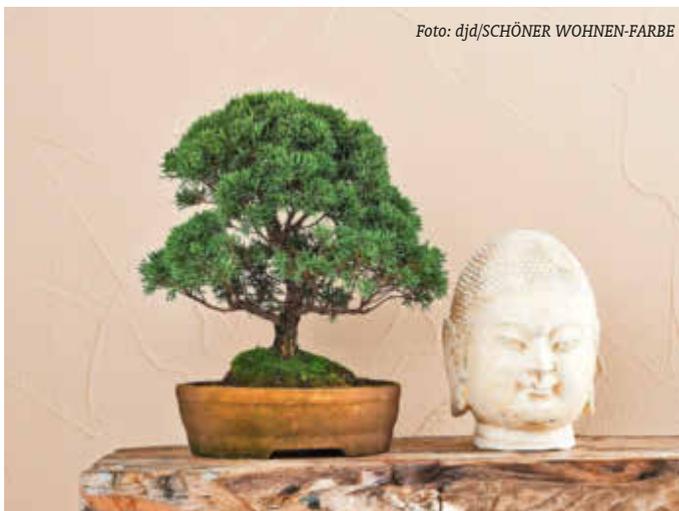
www.maler-cilona.de
 f sc.malerbetrieb



Die Möglichkeiten, in den eigenen vier Wänden für ein optimales Wohlfühlklima zu sorgen, sind vielfältig. Wer auf der Suche nach einer gleichermaßen effizienten, verlässlichen und umweltbewussten Lösung ist, sollte auf Hybridsysteme setzen. Für ölbeheizte Ein- und Zweifamilienhäuser bietet sich die clevere Verbindung von Öl-Brennwertgeräten

und Photovoltaik (PV)-Anlagen mit solarstrombetriebener Warmwasserpumpe an (mehr dazu hier: www.zukunftsheizen.de/hybrid). Sie kombiniert konventionelle und regenerative Formen der Wärmeerzeugung intelligent miteinander und garantiert eine optimale Strom- und Wärmeversorgung im Haus.

Foto: IWO/interPress



Marmor für die Wand: Spezielle Trendstrukturen lassen sich einfach selbst verarbeiten - für eine hochwertige, individuelle Optik.

Dreidimensionaler Effekt

Hell und freundlich, so wünschen sich die meisten Bundesbürger ihre Wohnräume. Eine natürlich wirkende Alternative zu Marmor-Strukturen ist die Sandstein-Optik. Die warme Farbe harmoniert sehr gut mit Weißtönen und erdigen Naturfarben. Durch die sandige Textur des

Strukturpachtels von Schöner Wohnen-Farbe beispielsweise erhält jeder Raum beim Auftrag eine individuelle Note. Der Modellierputz, erhältlich in vielen Baumärkten, wird nach Wunsch mit sehr feinen oder groben Kellschlägen aufgetragen - das Resultat ist ein dreidimensionaler Effekt an der Wand. (djd)

Göllinger GmbH

- Öl- und Gasheizkessel
- Holz- und Pelletkessel
- Wärmepumpentechnik
- Solarthermieanlagen
- Photovoltaikanlagen
- Kontrollierte Wohnraumlüftung
- Qualifizierter Buderus-Partner
- Blockheizkraftwerk
- Sanitärinstallation
- Badinstallation und -sanierung
- seniorengerechte Bäder
- Regenwassernutzung
- Klimatisierung
- Wartungs- und Servicearbeiten

Dipl.-Ing. (FH) Rudolf Göllinger, VDI · Waldstr. 11 · 76879 Hochstadt
 Tel. 06347 / 8933 · Fax 06347 / 7330 · E-Mail: goellinger-rudolf@t-online.de

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



E & S Dach GmbH
EICHNER + SCHMIDT
WALDSTÜCKERRING 4
76756 BELLHEIM
info@eichner-schmidt.com

**EICHNER
SCHMIDT**
PERFEKTION AM DACH

Zimmerei
Dachdeckerei
Klempnerei

PERFEKTION AM DACH

TELEFON (0 72 72) 92 90 70 TELEFAX (0 72 72) 92 90 69

Dachbodenelement spart Energie und Geld

Begehrbar und äußerst effektiv: clevere Dämmlösung für die oberste Geschossdecke

(iPr). Mitten im Winter motivieren die stetig steigenden Heizkosten immer mehr Eigenheimbesitzer dazu, in die Dämmung ihrer Immobilie zu investieren.

Als vergleichsweise einfache, schnelle und besonders effiziente Maßnahme empfiehlt sich die Dämmung der obersten Geschossdecke.

Ein innovatives Dachbodenelement überzeugt mit einer hohen Dämm-

wirkung: Der Energieverlust über den Dachboden kann mit ihm um bis zu 90 Prozent reduziert werden. So können in verschiedenen Konstruktionen alle gesetzlichen Anforderungen der aktuellen Energieeinsparverordnung erfüllt werden. Dadurch kann schon in der nächsten Heizperiode bares Geld gespart werden. Gleichzeitig erfolgt die Verlegung besonders einfach und schnell.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Interessiert?

Die ideale Werbefläche

für Ihre gewerbliche Anzeige



Ihre Ansprechpartner:

Norbert Ullmer

Mobil: 0170 1842290

Alexander Brüggemann

Mobil: 0170 1862290

E-Mail: info@u-b-werbung.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

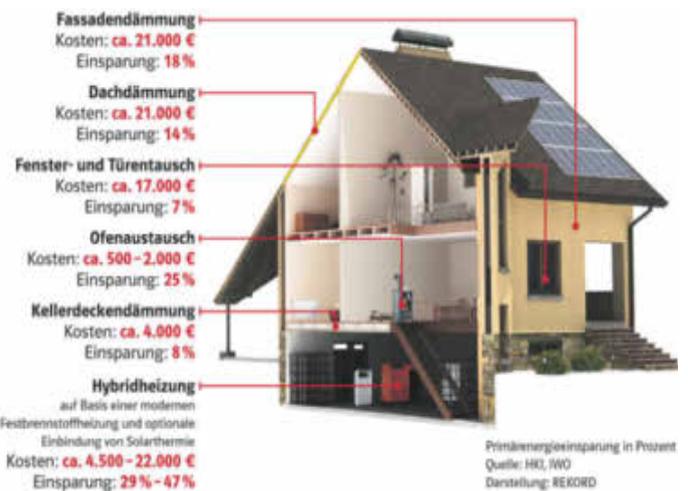
Natursteine • Transporte • Betontankstelle

Wohnen im Garten **SBN** Akzente setzen
Natursteine und mehr

Kaminholz Buche/Eiche/Birke, sofort brennbar SRM ab 69,00 €
kammergetrocknet, gesägt und gespalten www.sbn-lingenfeld.de

Karl-Lösch-Straße 5 • 67360 Lingenfeld • Tel.: 06344 508474

Die Fachbetriebe in Ihrer Nähe - erfahren - zuverlässig - kompetent - und immer für Sie da !!!



ZEISS Stuckateurbetrieb

- Innen- & Außenputze
- Außendämmung
- Maler- & Fliesenarbeiten
- Vinylbodenverlegung
- Altbau- & Komplettanierung



Meisterbetrieb im Stuckateurerhandwerk seit über 30 Jahren!

Zeiss 76761 Rülzheim · Tel.: 0172 / 6 96 43 17
E-Mail: czeiss@web.de · www.baufirma-zeiss.de

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Wir suchen ab sofort:

Auszubildende zum Konditor (m/w/d)

Mitarbeiter (m/w/d) zur Mithilfe in der Konditorei

Auslieferungsfahrer (m/w/d) für Backwaren

Bewerbungen tel. unter **07272 - 80 27**

Bäckerei Schwab
76774 Leimersheim

Reinigungskraft (m/w/d)

zweimal wöchentlich
auf Stundenbasis gesucht!

Bei Rückfragen wenden Sie sich
telefonisch oder per Email
an Andrea Steffen-Roth von Mo-Fr 8-12 Uhr

DachConcept 2000 GmbH
In der Sauheide 6 | 67378 Zeiskam
06347-972160 | buero@dachconcept2000.eu

Wir suchen ab sofort einen
rüstigen Rentner
für die KFZ-Pflege (Samstag) und/oder
zur Pflege des Außenbereiches
(einschl. Winterdienst)

Elektro-Lutz GmbH · Waldstückerring 19 - 21 · 76756 Bellheim
Telefon: 07272/2535

24-Std-PFLEGE, Liebe Familie, ich komme aus Bosnien und suche eine Pflegestelle innerhalb der VG-Bellheim oder Umkreis. Dazu gehört Haushaltsführung und Hauswirtschaft. Ich habe ein Diplom zur Pflegerin (auch in deutsch). Ich war schon mehrmals in Deutschland als Pflegerin tätig. Mein Deutsch ist nicht perfekt, aber gut. Oma und Opa wird mit Herz betreut. PRIVAT, keine Agentur. Ich bin ab 01.01.2021 auf Abruf bereit. **Tel. 07272 / 3199**

ZAHNARZTPRAXIS
JÜRGEN GROSSHANS

Freundliche/-r, engagierte/-r Zahnmed. Fachangestellte/-r in Teilzeit/Vollzeit
für moderne Zahnarztpraxis mitten in Lustadt gesucht.

Bitte schriftliche Bewerbung an:

Zahnarztpraxis Großhans
Mozartstr. 5
67353 Lustadt

06347 9999105
info@zahnarztpraxis-lustadt.de

**ICH WILL DABEI SEIN,
WENN VORSORGE
NICHT MEHR NUR
EIN SCHLAG-
WORT IST.**

ASKLEPIOS
Südpfalzkliniken

MIT DIESEM WUNSCH SIND SIE BEI ASKLEPIOS GUT AUFGEHOHEN. Mit über 160 Gesundheitseinrichtungen in 14 Bundesländern zählen wir zu den größten privaten Klinikbetreibern in Deutschland. Der Kern unserer Unternehmensphilosophie: Es reicht uns nicht, wenn unsere Patienten gesund werden – wir wollen, dass sie gesund bleiben. Wir verstehen uns als Begleiter, der Menschen ein Leben lang zur Seite steht.

Wir suchen ab sofort in Voll- oder Teilzeit eine
häuserübergreifende Stationsleitung Endoskopie (m/w/d)

Wir sind

Akut- und Notfallkrankenhäuser und stellen mit den Standorten Kandel und Germersheim mit 298 Planbetten die Grund- und Regelversorgung des Landkreises Germersheim (Rheinland-Pfalz) sicher. Unsere modern ausgestatteten Kliniken verfügen über die Abteilungen Innere Medizin, Gynäkologie, Allgemein-, Viszeral- und Gefäßchirurgie sowie Unfallchirurgie und Orthopädie sowie Psychosomatik und Schmerzmedizin.

Ihr Aufgabengebiet

umfasst das Führen und Beraten eines fachlich und sozial kompetenten Teams sowie die Steuerung und Weiterentwicklung der Endoskopie-Abteilung. Sie stellen eine optimale Ablauforganisation und Ressourcenauslastung sicher und tragen die Verantwortung für die Personaleinsatzplanung. Zu Ihren Aufgaben gehört außerdem die Gewährleistung einer fachgerechten Umsetzung der ärztlichen Anordnungen im diagnostischen und therapeutischen Bereich als auch die Qualitätssicherung (Sicherstellen der Pflegequalität, der Pflegedokumentation, der Pflegestandards, Dienstleistungsweisen und Leistungskontrollen). Sie identifizieren sich mit den Zielen der Klinik und haben Interesse daran, das pflegerische Leitbild im Stationsalltag aktiv umzusetzen und weiterzuentwickeln.

Ihr Profil

Examiniertes Gesundheits- und Krankenpfleger (m/w/d) mit Leitungserfahrung | Fachweiterbildung Endoskopie | Mehrjährige Berufserfahrung im Krankenhaus | Ausgeprägte Organisationskompetenz und hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein | Kommunikationsstärke, Durchsetzungsvermögen sowie fachliche Kompetenz | Freude an der Mitarbeiterführung und hervorragende organisatorische Fähigkeiten mit einer teamorientierten Arbeitsweise

Wir bieten

eine interessante und verantwortungsvolle Aufgabe mit langfristiger Entwicklung- und Gestaltungsperspektive inkl. der Förderung Ihrer Fortund Weiterbildungsaktivitäten in einer familiären Arbeitsatmosphäre mit flacher Hierarchie und hoher Kollegialität. Zusätzlich bieten wir Ihnen eine attraktive, leistungsgerechte Vergütung in Anlehnung an den TVöD, eine einmalige Starterprämie sowie eine zusätzliche Altersvorsorge.

Die Asklepios Südpfalzkliniken sind durch die Nähe zur Südlichen Weinstraße und zum Elsass reizvoll gelegen, wobei die Städte Karlsruhe, Landau, Speyer und Ludwigshafen in weniger als 30 Minuten erreichbar sind. Alle weiterführenden Schulen sind vor Ort.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Andrea Armbrust und Frau Daniela Gschwind unter Tel.: (0 72 75) 71 35 08 oder (0 72 74) 5 04-1 94 zur Verfügung.

Asklepios Südpfalzlinik Kandel
Personalabteilung · Frau Birgit Stoll
Luitpoldstr. 14 · 76870 Kandel
E-Mail: bewerbung.kandel@asklepios.com



ICH WILL DABEI SEIN, WENN ICH ALLES GEBE UND NOCH MEHR ZURÜCKBEKOMME.

ASKLEPIOS
Südpfalzkliniken

MIT DIESEM WUNSCH SIND SIE BEI ASKLEPIOS GUT AUFGEHOBen. Mit rund 160 Gesundheitseinrichtungen in 14 Bundesländern zählen wir zu den größten privaten Klinikbetreibern in Deutschland. Der Kern unserer Unternehmensphilosophie: Es reicht uns nicht, wenn unsere Patienten gesund werden – wir wollen, dass sie gesund bleiben. Wir verstehen uns als Begleiter, der Menschen ein Leben lang zur Seite steht

Wir suchen ab sofort in Voll- oder Teilzeit eine

Stationsleitung (w/m/d) für die Intensivstation am Standort Germersheim

Wir sind

Akut- und Notfallkrankenhäuser und stellen mit den Standorten Kandel und Germersheim mit 298 Planbetten die Grund- und Regelversorgung des Landkreises Germersheim (Rheinland-Pfalz) sicher. Unsere modern ausgestatteten Kliniken verfügen über die Abteilungen Innere Medizin, Gynäkologie, Allgemein-, Viszeral- und Gefäßchirurgie sowie Unfallchirurgie und Orthopädie sowie Psychosomatik und Schmerzmedizin.

Ihr Aufgabengebiet

umfasst das Führen und Beraten eines fachlich und sozial kompetenten Teams sowie die Steuerung und Weiterentwicklung der Intensiv-Station. Sie stellen eine optimale Ablauforganisation und Ressourcenauslastung sicher und tragen die Verantwortung für die Personaleinsatzplanung. Zu Ihren Aufgaben gehört außerdem die Gewährleistung einer fachgerechten Umsetzung der ärztlichen Anordnungen im diagnostischen und therapeutischen Bereich als auch die Qualitätssicherung (Sicherstellen der Pflegequalität, der Pflegedokumentation, der Pflegestandards, Dienstweisungen und Leistungskontrollen). Sie identifizieren sich mit den Zielen der Klinik und haben Interesse daran, das pflegerische Leitbild im Stationsalltag aktiv umzusetzen und weiterzuentwickeln.

Ihr Profil

Examiniertes Gesundheits- und Krankenpfleger oder Altenpfleger (w/m/d) mit Leitungserfahrung | Sie verfügen über eine Weiterbildung zur Leitung einer/eines Station/Bereichs ODER Sie möchten den nächsten beruflichen Schritt machen und sind bereit, sich in einem Stationsleitungskurs weiterzubilden | Fachweiterbildung Intensiv/Anästhesie | Mehrjährige Berufserfahrung im Krankenhaus | Ausgeprägte Organisationskompetenz und hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein | Kommunikationsstärke, Durchsetzungsvermögen sowie fachliche Kompetenz | Freude an der Mitarbeiterführung und hervorragende organisatorische Fähigkeiten mit einer teamorientierten Arbeitsweise

Wir bieten

eine interessante und verantwortungsvolle Aufgabe mit langfristiger Entwicklung- und Gestaltungsperspektive inkl. der Förderung Ihrer Fort- und Weiterbildungsaktivitäten in einer familiären Arbeitsatmosphäre mit flacher Hierarchie und hoher Kollegialität. Zusätzlich bieten wir Ihnen eine attraktive, leistungsgerechte Vergütung in Anlehnung an den TVöD, eine einmalige Starterprämie sowie eine zusätzliche Altersvorsorge.

Die Asklepios Südpfalzkliniken sind durch die Nähe zur Südlichen Weinstraße und zum Elsass reizvoll gelegen, wobei die Städte Karlsruhe, Landau, Speyer und Ludwigshafen in weniger als 30 Minuten erreichbar sind. Alle weiterführenden Schulen sind vor Ort.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung! Für weitere Informationen steht Ihnen gerne Frau Daniela Gschwind unter Tel.: (0 72 74) 5 04-1 94 zur Verfügung.

Asklepios Südpfalzklinik Kandel
Personalabteilung · Frau Birgit Stoll
Luitpoldstr. 14 · 76870 Kandel
E-Mail: bewerbung.kandel@asklepios.com



JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Die Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich sucht für den Fachbereich Bauen zum nächstmöglichen Zeitpunkt



eine Bautechnikerin /einen Bautechniker (m/w/d) Fachrichtung Hochbau

in Teilzeit (22 Stunden/Woche).

Die detaillierten Stellenbeschreibungen und Einstellungsbedingungen finden Sie unter www.offenbach-queich.de

Bewerbungen mit den sonst üblichen und aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens **22. Dezember 2020** an:

**Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung,
Konrad-Lerch-Ring 6, 76877 Offenbach**
oder per E-Mail an: personalamt@offenbach-queich.de

Zuverlässige, erfahrene Reinigungskraft

für 1-Personen-Haushalt in Bellheim gesucht.

1 x wöchentlich für ca. 2 – 3 Std.

Tel.: 0174-19 420 34

Deutsches Weintor eG

eine der größten und erfolgreichsten Winzergenossenschaften, welche durch ihre hohen Qualitätsansprüche zu einer der erfolgreichsten Weinmarken in Deutschland gehört, sucht für ihren Standort in Ilbesheim einsatzfreudige und teamfähige Mitarbeiter. Wenn Sie darüber hinaus noch an einer langfristigen, interessanten und abwechslungsreichen Tätigkeit in einem innovativen Unternehmen interessiert sind, dann bewerben Sie sich als

Betriebs-Elektriker (m/w/d)

Auch als Elektriker bzw. Energieanlagenelektroniker Fachrichtung Betriebstechnik mit Berufserfahrung, selbstständiger Arbeitsweise und Führerschein der Klasse B begrüßen wir Sie gerne bei uns.

Ihr Aufgabengebiet umfasst u.a.:

- Störungssuche und Störungsbehebung an Produktionsanlagen bzw. Haustechnik
- vorbeugende Instandhaltung und Wartung
- Mitarbeit bei Projekten

Lagermitarbeiter (m/w/d)

Als Lagerist oder Fachkraft für Lagerlogistik sind Sie mit den Abläufen in der Warenversendung vertraut. Idealerweise haben Sie bereits Erfahrungen in Ihrem Beruf gesammelt.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.:

- Kommissionierung von Warensendungen
- Einlagerung und Auslagerung von Waren

Auszubildende (m/w/d)

In unseren kaufmännischen und technischen Abteilungen bieten wir für das Jahr 2021 folgende Ausbildungsstellen an:

- » Kaufmann/Kauffrau für Groß- und Außenhandel
- » Weintechnologe
- » Fachkraft für Lagerlogistik

Bewerbungen bitte an:

Deutsches Weintor eG
z.Hd. Herrn Lanuschny
An der Ahlmühle 1 · 76831 Ilbesheim
Tel.: 06341/38150
E-Mail: Bewerbung@weintor.de



**Wir sind
die vom
Amts- bzw.
Mittelungsblatt!**

*In 3 Wochen ist Weihnachten!
Ihre Grußanzeige
zu Weihnachten*

*Fragen Sie nach unserem Musterkatalog.
Informieren Sie sich rechtzeitig - gerne beraten wir!*

Unsere Ideen für Ihren Erfolg ...

**ULLMER
BRÜGGEMANN**

ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK-DESIGN
WERBEORGANISATION

P 76879 Essingen/Pfalz Südliche Weinstraße · Spanierstr. 70 · T 06347/97208-0 · E info@u-b-werbung.de

GARTENSERVICE
Gärtner bietet an:
Baum-, Sträucher-, Heckenrückschnitte, Rodungen, Fällungen etc.
Alle Gartenarbeiten mit Abtransport.
Bin flexibel und zuverlässig, kurzfristige Termine möglich.
Telefon: 0178 / 6 96 15 17

LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

**Auf die hohe Kante
legen ist einfach.**

ps-sparen.de

Wenn Sie Monat für Monat 4,- Euro pro PS-Los zurücklegen und zusätzlich tolle Chancen auf attraktive Gewinne im Gesamtwert von ca. 900.000 Euro haben.

Sparen, gewinnen, Gutes tun – Ein Los für alles!

PS – die Lotterie der Sparkasse.

Die Teilnahme ist ab 18 Jahren möglich. Spielen kann süchtig machen. Informationen zur Spielsucht, Prävention und Behandlung erhalten Sie unter www.bzga.de und bei jeder Sparkasse. Gewinnchance: Mindestgewinn 1:10 · Hauptgewinn 1:1,9 Mio.

DIE LETZTEN 5 TAGE

im Räumungsverkauf wegen Aufgabe des Möbelhandels

Bellheim. In den letzten 5 Tagen des totalen Räumungsverkaufes wegen Aufgabe des Möbelhandels, muß ab sofort der riesige Waren-

bestand restlos verwertet werden. Aus diesem Grund wurden die bereits stark reduzierten Abverkaufspreise aufgehoben. Jetzt bestimmt

der Kunde den Möbelpreis mit. Nennen Sie Ihr Gebot, alles muss jetzt raus, kein Teil darf mehr übrig bleiben. Wer sich seinen langer-

sehnten Einrichtungstraum erfüllen möchte, sollte sich diese einmalige Gelegenheit nicht entgehen lassen.

Alle festgesetzten Preise wurden aufgehoben
ACHTUNG
Nennen Sie uns Ihr GEBOT

DONNERSTAG	FREITAG	SAMSTAG	MONTAG	DIENSTAG
3.	4.	5.	7.	8.
DEZEMBER	DEZEMBER	DEZEMBER	DEZEMBER	DEZEMBER
10 - 19 Uhr	10 - 19 Uhr	10 - 18 Uhr	10 - 19 Uhr	10 - 19 Uhr

und weitere Ausverkaufstage

DIE LETZTE CHANCE

75%
Jetzt bestimmen Sie den Preis mit!

Alle festgesetzten Preise wurden aufgehoben
ACHTUNG
Nennen Sie uns Ihr GEBOT

MATRATZEN UMTAUSCH-AKTION

Bei Kauf einer neuen Matratze ab 200,- Euro und Rückgabe Ihrer alten Matratze profitieren Sie von diesen Vorteilen:

- 100,- €** Gutschrift für Ihre alte Matratze
- Kostenlose Lieferung Ihrer neuen Matratze!
- Kostenlose Abholung und Entsorgung Ihrer alten Matratze!

RABATT-COUPON
 Gegen Vorlage dieses Coupons erhalten Sie

60% Rabatt
 auf alle Orientteppiche

Nur gültig bei Neuaufträgen. Bitte diesen Coupon Ihrem Einrichtungsberater Vorlegen.

StrohmeierGilb^{GmbH}

In der Fellach 2-4 • 76756 Bellheim
 07272 / 700 3-0 • info@strohmeiergilb.de
 Mo. bis Fr.: 10 - 19 Uhr • Sa. 10 - 18 Uhr

Die Sonne stellt keine Rechnung!



AK Solar

Beratung - Planung - Verkauf - Montage

Photovoltaik - Stromspeicher - E-Ladestation

Inh. Alex Kühler

67365 Schwegenheim - Speyererstr. 22b

Tel. 0176 / 477 099 77 - AK-Solar@gmx.de



IMMOBILIEN Welt

06502
9147-0

Junges Ehepaar sucht Baugrundstück,
um den Wunsch der Familienplanung
endlich verwirklichen zu können.

Tel.: 017641601437

Ferienwohnung
gesucht

**1 bis 2- Zimmer Wohnung
möbliert**

ab 20. Dezember 2020

für circa 3-4 Monate

mit S-Bahn-Anbindung - Rülzheim

Ihre Angebote gerne an

info@dbk-group.com

Noch Fragen? ☎ 07272 7704 10

DBK

DBK David + Baader GmbH | Nordring 26 | 76761 Rülzheim

Das große Ganze

- Anzeige -

Abteilung der Inneren Medizin der Asklepios Südpfalzlinik in Germersheim setzt auf ganzheitliche Betrachtung des Menschen

Wie vieles im Leben ergibt auch in der Medizin vieles erst dann einen Sinn, wenn man es im großen Ganzen betrachtet hat. Das weiß auch Dr. med. Peter Matheiwetz, Chefarzt der Inneren Medizin an der Asklepios Südpfalzlinik in Germersheim. Aus diesem Grund setzen er und seine Kollegen bei der Diagnose und Behandlung auf die ganzheitliche Betrachtung des Menschen, wie er kürzlich im rheinmainiv erklärte.

„In Germersheim behandeln wir das gesamte Spektrum der Inneren Medizin. Das ist aber nur möglich, weil wir dabei nicht nur einen spezifischen Bereich betrachten, sondern alles, was unsere Patienten betrifft. Viele leiden häufig an mehreren Krankheiten, deren Zusammenspiel genau untersucht werden muss. Nur so können wir einen sinnvollen Therapieplan entwickeln“, erklärt Matheiwetz.

Um überhaupt alle wichtigen Informationen zu erhalten, die für eine Diagnostik wichtig sind, sei ein Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient unumgänglich. „Nur mit Vertrauen können wir erst richtig helfen. Im ersten Gespräch, der Anamnese, muss der Patient die Möglichkeit haben, ganz in Ruhe und ohne Zeitdruck zu erklären, um was es genau geht und welche Beschwerden er hat. Daraufhin können wir diagnostische Schritte einleiten und einen Behandlungsweg einschlagen. Wenn wir das Vertrauen der Patienten haben, unterstützt das auch dessen Heilung“, so der Chefarzt.

Häufig suchen ihn Patienten auf, die an Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, des Magen-Darm-Trakts, der Nieren, Lunge und blutbildenden Organe sowie an Herzrhythmusstörungen und Bluthochdruck leiden. Als Experte für Stoffwechselerkrankungen behandelt er darüber hinaus besonders häufig an Diabetes erkrankte Menschen. „Diabetes ist eine Krankheit, die oft früher oder später viele Organe und andere Bereiche des Körpers beeinflusst – das Herz, das Nervensystem, die Augen. Der behandelnde Arzt muss sich also mit vielen unterschiedlichen Auswirkungen beschäftigen und diese auch in die Therapie mit einbeziehen“, sagt Matheiwetz. Um die bestmögliche Behandlung zu gewährleisten, arbeitet er eng mit den Abteilungen und Experten der Asklepios Südpfalzlinik in Kandel zusammen. „Wenn die Diabetes-Erkrankung beispielsweise auf das Herz überschlägt und eine medikamentöse Behandlung ausgeschlossen ist, müssen wir operativ eingreifen, beispielsweise dann, wenn die Herzkranzgefäße betroffen sind. Die kardiologische Abteilung mit Chefarzt Prof. Dr. med. Jörg Stypmann kann uns dann wunderbar ergänzen.“

Damit die Patienten rund um die Uhr in guten Händen sind, spielen auch die Pfleger eine große Rolle während der Behandlung und Genesung. „Sie sind genauso wichtig wie Ärzte. Deshalb ist Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen ihnen unheimlich wichtig. Bei Visiten etwa versuchen wir, dass immer Ärzte und Pfleger anwesend sind, um gemeinsam mit den Patienten alles Wichtige zu besprechen“, erklärt Dr. Matheiwetz.

Gerade in der Inneren Medizin kommt es teilweise auf eine schnelle Behandlung an. Oft schieben Patienten trotz Beschwerden und Symptomen einen Arzt- oder Krankenhausbesuch auf. „Wer Beschwerden hat, sollte schleunigst professionelle Hilfe aufsuchen – trotz Coronapandemie. Das Risiko, sich im Krankenhaus oder in einer Arztpraxis mit dem Virus anzustecken, ist geringer, als seine Beschwerden zu verschleppen und keine rechtzeitige Hilfe zu erhalten“, sagt der Chefarzt. Die Angst vor einer Ansteckung sei besonders in den Südpfalzklinden gering, weil sich das gesamte Personal an strikte Richtlinien und Leitfäden halte. „Bevor ein Patient bei uns aufgenommen wird, schätzen wir ab, ob er sich infiziert haben könnte. Besteht da nur der leiseste Verdacht, wird er in einem gesonderten Krankenhausteil untergebracht, weiter getestet und erst dann wieder in die anderen Bereiche gelassen, wenn er negativ ist“, versichert der Experte.

Kontakt Innere Medizin Sekretariat: Tel.: 0 72 74 / 501-271

Interviewvideo unter <https://www.asklepios.com/germersheim>



TREFFPUNKT

**VERBANDSGEMEINDE
BELLHEIM**



„Hallo, wie geht's?“

Die kath. und prot. Krankenpflegevereine der Verbandsgemeinden Rülzheim, Bellheim, Jockgrim bieten für ihre Mitglieder ab sofort einen kostenlosen Hausbesuchsdienst an.

Mit diesem Angebot sollen die Mitglieder der Krankenpflegevereine wieder eine feste Ansprechperson haben, die sich um ihre Anliegen kümmert.

Durch die Besuche sollen die Mitglieder rechtzeitig Informationen über Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten bekommen.

„Ihr Krankenpflegeverein kümmert sich um Sie und ist für Sie da!“

**Terminvereinbarungen
für Besuche bei:**

Lydia Herberger
07272 – 919177
l.herberger@sozialstation-ruelzheim.de



SOZIALSTATION
Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

WITTICH
MEDIEN **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Anzeigenschlussvorverlegung!

für private und gewerbliche Anzeigen

51/2020 Vorweihnachtswoche
auf Montag, 14. Dezember 2020, 9.00 Uhr vorgezogen.

52/2020 Weihnachtswoche
auf Freitag, 18. Dezember 2020, 9.00 Uhr vorgezogen.

53/2020 Woche nach Weihnachten
keine Erscheinung

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten um Beachtung, da zu spät eingesandte Aufträge nicht mehr berücksichtigt werden können!



Ihr Team der
LINUS WITTICH Medien KG,
Standort Föhren.

Anzeige

CDU

**Landtagswahl
14. März 2021**



Liebe Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Bellheim, ich freue mich sehr, dass sich viele von Ihnen an meinem Rätsel zur Landtagswahl 2021 beteiligt haben. Schön, dass Ihnen der neue Wahlkreis und auch der neue Kandidat eben kein Rätsel aufgibt. Die Ziehung der Gewinner findet in Kürze statt, diese werden anschließend benachrichtigt. Die Lösung des Kreuzworträtsels zeigt auch, wie viel Attraktivität dieser neue Wahlkreis zu bieten hat.

Als Landtagsabgeordneter möchte ich mich mit ganzer Kraft und Leidenschaft dafür einsetzen, dass wir eine noch l(i)ebenswertere Region werden. Im Mittelpunkt der Arbeit im Mainzer Landtag stehen Sie mit Ihren kleinen und großen Anliegen und Sorgen.

Als Abgeordneter der Region möchte ich Anwalt und Kümmerer für die Menschen sein, die hier wohnen, leben und arbeiten.

Denn Sie sind das beste und wertvollste, was diese Region zu bieten hat!

Ich freue mich auf den Austausch mit Ihnen in den kommenden Monaten, auch wenn dies coronabedingt nur sehr eingeschränkt persönlich möglich ist. Besuchen Sie meine Online-Diskussionsforen, meine Auftritte im Internet und in den sozialen Medien oder nehmen Sie einfach direkt Kontakt mit mir auf.

Ich freue mich auf Sie und Ihre Anliegen!
Herzlichst, Ihr Landtagskandidat



Telefon: 0160/8247574

E-Mail: info@tobiasbaumgaertner.de

...des Rätsels Lösung!

Ihr Landtagskandidat für den neuen Wahlkreis 51



**Gewerbeverband
VG-Bellheim e.V.**

BELLHEIM
KNITTELSHEIM
OTTERSHEIM
ZEISKAM

Die passen immer!

Unsere Einkaufsgutscheine

Unsere Einkaufsgutscheine, das passende Geschenk für alle Gelegenheiten. Erhältlich bei der Sparkasse, der VR Bank Südpfalz sowie bei A&T Computer.



www.gewerbeverband-bellheim.de



KRAUS
BESTATTUNGEN

Am Weidensatz 26
76756 BELLHEIM

☎ 0 72 72 82 12

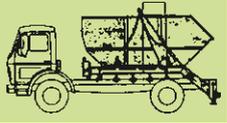
BESTATTUNGSKULTUR



SEIT ÜBER 65 JAHREN

www.kraus-bellheim.de

ROHSTOFFE
Karlheinz LENHART
Ihr Ansprechpartner für Entsorgungen



Metallrecycling - Containerdienst

Entsorgung von Schrott - Metallen - Holz - Papier - Bauschutt - Gartenabfällen - Entrümpelungen - Baumfällarbeiten - Kranarbeiten und Transporte - Sonstiges auf Anfrage

Abfälle können nach Wunsch mit Kran geladen werden.

76756 Bellheim - Am Weidensatz 33
Tel./Fax: 0 72 72 / 7 42 37 od. 7 19 43
Mobil 0172 / 2707738 - E-Mail: kontakt@rohstoffe-lenhart.de

Elektroinstallateur mit Kundendienst Erfahrung gesucht

ELEKTRO SETTELMEIER



Markenprofi®

SCHUBERTSTR. 21 · 76756 BELLHEIM · TEL. 07272-8614 · FAX 07272-71280

AUTORISIERTER MIELE-KUNDENDIENST,
REPARATUR UND VERKAUF VON ELEKTRO-GROßGERÄTEN
UNSER LADENGESCHÄFT IST GESCHLOSSEN.
FÜR KUNDENDIENST U. REPARATUREN BIN ICH WEITERHIN UNTER DER BEKANNTEN TELEFONNUMMER FÜR SIE ERREICHBAR.

www.elektro-settelmeier.de

Dienstleistungsunternehmen
Containerdienst - Transporte

GÄRTNER

07272-1831
Am Wasserturm
76756 Bellheim
gaertner-bellheim.de



TREFFPUNKT

VERBANDSGEMEINDE

BELLHEIM

DER kompetente und innovative Partner für Ihre Energie!



HEIZÖL

Sauberer, geringerer Verbrauch, reduzierte Rußentwicklung: Mit unserem Premium-Heizöl „Ecotherm“ kommen Sie gut durch die nächste Heizperiode



DIESEL

Für Großabnehmer (Speditionen, Bauunternehmen, Landwirte): Anrufen, bestellen und wir liefern zeitnah vorort an



HOLZPELLETS

Jetzt bestellen! Die wohlige und ökologische Wärme für Ihr Zuhause



FLASCHENGAS

Hallo Camper, Köche, Grillfans, Gartenhüßler: Bei uns erhalten Sie Propan-Flaschengas in verschiedenen Größen, 7 Tage die Woche

H. Ch. Sefrin GmbH
In der Fellach 12, 76756 Bellheim

Tel. 07272 9316-0
www.sefrin-oil.de



Uhrenbatterie-Wechselservice



Alle Batterietypen im Verkauf auch Hörgerätebatterien

Mo - Do 10-12 Uhr
Bellheim - Hauptstr. 172

(Bei SP Großhandel Parupka / Hoffner im Hinterhaus der Zahnarztpraxis Werling)



Bernhard Renz
RECHTSANWALT

BAHNHOFSTR. 24 1/3
67378 ZEISKAM
TEL. +49 6347 3449710
info@ra-renz.de
www.renzlaw.de



IMMOBILIEN

... kaufen, bauen, mieten, pachten, verschenken.
Ich berate und verrete Sie in diesen Angelegenheiten.

Besuchen Sie uns! www.wittich.de